

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1926)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens des Kantons Bern
für
das Jahr 1926
nebst
den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege
im Jahre 1925.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

I. Allgemeines.

Die kantonale Armenkommission trat am 29. Dezember zu ihrer Jahressitzung zusammen. Sie nahm die erforderlichen Bestätigungs- und Neuwahlen der Bezirksarmeninspektoren vor, diskutierte eingehend die dieses Jahr eine ausserordentliche Bedeutung imehabende Verteilung der Gabensammlung für die Elementar-geschädigten und nahm die Berichte ihrer Mitglieder über ihre Besuche in Anstalten entgegen.

Vom Regierungsrate wurde auch für das Jahr 1926 die Durchführung einer Jugentagsammlung von Haus zu Haus (der sechsten) bewilligt, nachdem von der Delegiertenversammlung des bernischen Jugentages durch eine Satzungserweiterung die rechtliche Grundlage geschaffen worden war, aus dem Ertrag ausnahmsweise auch Werke der Familienfürsorgen und nicht nur Jugendfürsorgewerke unterstützen zu dürfen. Es geschah dies in diesem Jahre besonders zugunsten der Trinkerheilstätte Nüchtern, welche sonst gezwungen gewesen wäre, selber eine kantonale Sammlung zu veranlassen, indem sie einzig für Verzinsung ihrer

Schulden jährlich Fr. 10,000 aufzubringen hatte. Ein Drittel des Ertrages der Sammlung verblieb wie bisher dem betreffenden Amtsbezirk für lokale Zwecke der Jugendfürsorge. Der Zentralstelle kamen auf diese Weise Fr. 58,822. 55 und den Amtsbezirken Fr. 23,453. 39 zu. Sie verteilte Fr. 54,000 an zwei Institutionen und Fr. 3000 an städtische Jugendwerke in Bern und trug den verbleibenden Saldo auf neue Rechnung vor.

Vom Zentralsekretariat Pro Juventute in Zürich war unsere Direktion um Auskunft über ihre Stellungnahme zur Frage der Sterilisation ersucht worden, wobei ihr ein unkorrektes Verhalten in gewissen Fällen vorgeworfen wurde. Es wurde ihr geantwortet, die Direktion habe dieser Frage von Anfang an grosse Bedenken entgegengebracht und alle Zurückhaltung beobachtet. Es habe in dieser Frage auch eine Konferenz von Fachleuten stattgefunden, die nicht eigentliche Beschlüsse gefasst, aber gewisse Richtlinien festgelegt habe, an welche sich die Direktion gehalten habe. Es wurde speziell betont, dass mit Wissen und im Einverständnis des Armendirektors nie Anordnungen getroffen worden seien, mit welchen auf ledige oder verheiratete Frauen ein

Druck im Sinne der Sterilisation ausgeübt worden wäre. Der Armendirektor nahm Anlass, seinen Beamten in einer besondern Verfügung einzuschärfen, dass die Anordnung einer Sterilisation, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, nur erfolgen dürfe ohne Anwendung von behördlichem Druck, wie z. B. offene oder verdeckte Androhung von Unterstützungsentzug, von Unterstützungsreduktion, von Familienauflösung oder von Anstaltsversorgung. Vom Regierungsrat wurden im Berichtsjahre 4 Fälle von Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden (im Vorjahre 12) und 19 Fälle von Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen (im Vorjahre 33) entschieden, von der Armendirektion 15 Fälle betreffend Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten.

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 50 Kinder aufgenommen (im Vorjahre 66).

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre

	1925 Fr.	1926 Fr.
Verwaltungskosten	135,036. 20	126,439. 35
Kommission und Inspektoren	69,319. 15	69,778. 40
Armenpflege	6,277,459. 49	6,480,153. 39
Bezirksverpflegungsanstalten	84,850. —	84,125. —
Bezirkserziehungsanstalten	59,000. —	69,000. —
Staatliche Erziehungsanstalten	272,177. 05	270,025. 63
Verschiedene Unterstützungen	103,079. 12	87,043. 25
	<u>7,000,921. 01</u>	<u>7,186,565. 12</u>

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Ausgabenvermehrung von Fr. 185,644. 11. Obschon die Verwaltungskosten um etwa Fr. 8600 zurückgegangen sind, was im Einklang mit den gewünschten Sparmassnahmen steht, sind die Ausgaben grösser geworden für die eigentliche Armenpflege und für die Bezirkserziehungsanstalten.

In Bezug auf die Armenpflege im allgemeinen ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	1925 Fr.	1926 Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	2,521,202. 43	2,534,654. 26
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte	1,140,497. 37	1,275,930. 83
Auswärtige Armenpflege:		
3. Unterstützungen ausser Kanton	1,097,003. 70	1,099,790. 61
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A und NG	1,318,755. 80	1,369,788. 69

Es sind wiederum die Beiträge an die Armenpflege der Gemeinden, welche um rund Fr. 13,450 und Fr. 135,430 grösser geworden sind und die um rund Fr. 50,000 vermehrten Kosten für die von ausserhalb des Kantons zurückgekehrten und in diesem auf Rechnung des Staates verpflegten Unterstützten, welche unsere Ausgabenvermehrung verursacht haben, was die Ausgaben für die eigentliche Armenpflege betrifft.

Wir betrachten es als überflüssig zu wiederholen, was wir in dieser Hinsicht schon so oft ausgeführt haben. Die Ursache liegt nicht bei der Art und Weise unserer Geschäftsbesorgung und der Verwaltung unserer Kredite, sondern in den verbindlichen Bestimmungen des Armengesetzes und den Ansätzen von Anstaltskostgeldern aller Art, auf die wir im Sinne einer Reduktion derselben keinen Einfluss haben.

Die Aufwendungen für die Bezirkserziehungsanstalten wurden vermehrt durch die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Anstalt Viktoria in Wabern um 10,000 Franken auf die Dauer von 3 Jahren.

Das Jahr 1926 brachte die Höchstziffer der Reingebühren des Staates seit dem Bestehen des gegenwärtigen Armen- und Niederlassungsgesetzes (vgl. die Übersicht auf Seite 47 hiernach).

Die Armendirektion ist gewissermassen die Sammelstelle von Klagen über Vorkommnisse aller Art, welche sich im Leben des Berner Volkes ereignen und es bedrücken. Dabei ist die merkwürdige Erscheinung wahrnehmbar, dass sich die Kläger meistens nicht zunächst etwa an den Regierungstatthalter, sondern gleich an die Armendirektion wenden. Diese wird als die allein in Betracht fallende Universalhilfsstelle betrachtet. Abgesehen von den Beschwerden der Gemeindebehörden unter sich erhalten wir von Privatpersonen Eingaben und Reklamationen vielseitigster Art. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Vermieter und Mieter, zwischen Mietparteien, Familiengliedern, Klagen über Arbeitsentlassung und Arbeitslosigkeit, vermeintliche Verletzung der Pflicht der Gemeindebehörden zur Beschaffung anderer Arbeit, Differenzen bei Ansprüchen infolge Unfalles oder Krankheiten, betreffend Vaterschaft und Ehescheidung, Reklamationen in vormundschaftlichen Angelegenheiten, Vermögensverwaltung, Entzug der elterlichen Gewalt, betreffend die angeblich unbegründete oder ungenügende Verpflegung und Versorgung von Angehörigen, Gesuche um Unterstützung oder Darlehen, Einsprachen gegen betreibungsamtliche und richterliche Vorkehren etc., alle diese für den einzelnen unangenehme Ereignisse werden kurzerhand der Armendirektion gemeldet. Soweit ihre Erledigung in unserm Geschäftskreis gehört, nehmen wir uns dieser Beschwerden, wie es unsere Pflicht ist, im Rahmen der Möglichkeit an. Die übrigen leiten wir weiter an die zuständigen Stellen.

Die Zahl der Geschäfte der Armendirektion war im Berichtsjahre folgende:

	1925	1926
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1195	1225
Stipendien	195	162
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen)	1076	1076
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	452	472
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3009	3486
Konkordatsfälle im Kanton	1117	1235
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	5119	4803
Konkordatsfälle ausser Kanton	2177	2445
Unterstützungsfälle im Kanton	3846	4154

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1902.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾		Örtliche Armenpflege ²⁾				Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer ⁴⁾		Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss			im alten Kanton	im neuen Kanton	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1902	1743	458,493	27,831	2,718,706	665,932	1,174,021	434,993	1,034,296	1,089,666	58,532	1902
1903	1806	483,053	28,392	2,838,143	679,039	1,230,724	440,098	2,111,941	1,126,352	59,765	1903
1904	1739	466,084	28,533	2,934,926	690,284	1,275,957	511,558	2,236,767	1,173,024	127,136	1904
1905	1631	442,855	27,817	2,997,502	704,756	1,307,354	516,884	2,305,536	1,205,002	125,972	1905
1906	1630	461,389	27,294	3,047,019	711,627	1,330,612	546,510	2,415,096	1,347,017	136,590	1906
1907	1560	452,760	27,109	3,168,383	722,917	1,385,253	592,783	2,515,726	1,356,647	145,996	1907
1908	1436	420,106	26,757	3,269,973	712,641	1,444,713	597,580	2,544,168	1,448,008	148,674	1908
1909	1551	455,582	26,922	3,416,237	723,228	1,505,776	614,993	2,689,738	1,506,212	225,819	1909
1910	1583	491,013	26,355	3,455,913	737,245	1,522,891	618,960	2,781,958	1,572,393	224,385	1910
1911	1572	501,757	26,156	3,539,787	745,551	1,560,980	652,287	2,783,210	1,683,460	238,605	1911
1912	1487	494,584	25,549	3,635,182	781,812	1,596,657	654,955	2,810,114	1,789,830	258,410	1912
1913	1476	469,245	25,520	3,713,986	779,203	1,640,680	679,839	2,928,631	1,856,680	266,730	1913
1914	1596	487,772	26,730	3,899,863	709,703	1,742,297	753,586	3,028,327	1,925,590	363,420	1914
1915	1696	532,225	27,141	4,305,340	735,329	1,911,309	963,336	3,358,065	1,896,800	350,980	1915
1916	1398	509,240	26,707	4,536,522	729,945	2,042,284	978,323	3,533,080	2,008,100	381,420	1916
1917	1538	576,293	26,665	4,912,737	817,969	2,387,733	1,039,235	3,746,462	2,216,780	446,750	1917
1918	1546	671,189	26,290	5,472,364	800,199	2,502,794	1,203,882	4,104,437	2,597,910	514,600	1918
1919	1512	751,525	25,321	6,238,677	974,699	2,835,867	1,403,406	4,842,928	4,568,960		1919
1920	1462	800,280	23,967	6,829,409	1,058,695	3,116,024	1,565,999	5,128,198	5,586,470		1920
1921	1605	871,376	25,911	8,147,335	1,128,390	3,741,048	1,707,538	5,766,411	5,715,240		1921
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,857,793		1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445		1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075		1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989		1925
1926	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2,469,579	7,186,565	5,617,040		1926

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1926 erst im Jahre 1927 erfolgt.

Bemerkungen.

- ¹⁾ Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege.
- ²⁾ Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.
- ³⁾ Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimerschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG).
- ⁴⁾ Eine statistische Ausscheidung des Ertrages der Armensteuer zwischen altem und neuem Kantonsteil durch die Steuerverwaltung erfolgt unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes nicht mehr.

Die Zahl der Gesuche um Löschung im Wohnsitzregister wird jedes Jahr grösser. Von 3009 ist sie wieder auf 3486 gestiegen. Noch 1917 waren es bloss 694, jetzt hat sich die Zahl fast verfünffacht. Diese Geschäfte gehörten ihrer Natur nach der Gemeindedirektion, welche die Wohnsitzfragen zu entscheiden hat. Wir werden uns einfach genötigt sehen, zu beantragen, sie seien endgültig von der Gemeindedirektion zu übernehmen.

An Korrespondenzen sind eingelangt 39,716 in der auswärtigen Armenpflege (Vorjahr 32,273) und 12,692 in Konkordatsfällen (Vorjahr 10,290).

Auf 1. Januar 1926 führten folgende Gemeinden bzw. Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
<i>Aarberg:</i>	Aarberg und Niederried.
<i>Bern:</i>	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
<i>Biel:</i>	Biel, Bözingen, Leubringen und Vindelz.
<i>Büren:</i>	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
<i>Burgdorf:</i>	Burgdorf.
<i>Courtelary:</i>	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
<i>Delsberg:</i>	Delsberg und Undervelier.
<i>Konolfingen:</i>	Kiesen.
<i>Laufen:</i>	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
<i>Münster:</i>	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
<i>Nidau:</i>	Bühl, Nidau und Safneren.
<i>Pruntrut:</i>	Pruntrut.
<i>Nieder-Simmental:</i>	Reutigen.
<i>Thun:</i>	Thun.
<i>Wangen:</i>	Wangen.

Die Burgergemeinden Undervelier (Delsberg) und Sorvilier (Münster) sind auf Ende 1926 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1926 13,510 Personen, und zwar 5535 Kinder und 7975 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr (13,765 254. Von den Kindern sind 4472 ehelich und 963 unehelich, von den Erwachsenen 3577 männlich und 4398 weiblich, 4997 ledig, 1079 verheiratet und 1899 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

<i>Kinder:</i>	848 in Anstalten, 2778 bei Privaten verkostgetet, 42 auf Höfen plaziert, 1831 bei ihren Eltern, 36 im Armenhaus.
<i>Erwachsene:</i>	4056 in Anstalten, 1486 bei Privaten verkostgetet, 31 auf Höfen, 2001 in Selbstpflege, 401 im Armenhaus.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 2143 Kinder (Vorjahr 2192). Eingelangte Patronatsberichte 1727 (1696). Von diesen Kindern kamen

in Berufslehre	354
in Stellen	1149
in Fabrikarbeit	141
in Anstalten	45
unbekannten Aufenthalts sind . . .	22
auf dem Etat verbleiben	16
Total	<u>2143</u>

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 140,366. 60.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

A. Nichtkonkordatskantone.

Dauernd Unterstützte (ohne Auslandsberner)	Fr. 315,968. 25
Vorübergehend Unterstützte (ohne Auslandsberner)	» 240,053. 64
Privat- und Anstaltspflege	» 58,272. 95
Spital- und Arztkosten	» 87,003. 30
Sanatorien und Bäder	» 44,809. 05
Irrenanstalten	» - 8,816. 50
Anstalten für Epileptische	» 2,894. 95
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	» 23,014. 88
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 9,364. 80
Auslandsberner	» 93,826. 40
Diverse Unterstützungen	» 14,140. 22
Entschädigungen an Korrespondenten	» 7,489. 35
Total	Fr. 905,654. 29

B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen	» 264,255. 21
Übertrag	Fr. 1,169,909. 50

Übertrag Fr. 1,169,909. 50

2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A und NG (C 2 b).

In Privat- und Selbstpflege, Einzelpersonen und Familien	Fr. 400,860. 24	
Irrenanstalten	» 529,385. 19	
Armenanstalten	» 250,547. 80	
Staatliche Erziehungsanstalten	» 48,016. 30	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	» 24,021. —	
Taubstummen- und Blindenasyle	» 9,667. 80	
Anstalten für schwachsinnige Kinder	» 27,007. 80	
Epileptische	» 25,964. 60	
Unheilbare (Asyle «Gottesgnad»)	» 93,501. 20	
Spital- und Arztkosten	» 36,059. 50	
Sanatorien und Bäder	» 22,508. 20	
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 22,993. 74	
Heimgekehrte Ausländer	» 28,431. 05	
Diverse Unterstützungen	» 8,897. 89	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiederingebürgerte Schweizerinnen	» 8,104. 79	
	Total	» 1,535,967. 10
		Fr. 2,705,876. 60
Hiervon ab: Verwandtenbeiträge	Fr. 38,925. 15	
Rückerstattungen von Unterstützten und andern Privaten	» 120,509. 44	
Rückerstattung nicht verwendeter Unterstützungen und Kostgelder (in Todesfällen usw.)	» 11,152. 66	
Rückerstattung von unterstützungspflichtigen Behörden	» 4,144. 05	
Bundesbeiträge für Ausländer	» 44,636. 39	
Renten	» 16,929. 91	
		» 236,297. 60
	Total	Fr. 2,469,579. —

Zahl der Unterstützungsfälle.**1. Ausser Kanton (C 2 a):***A. Nichtkonkordatskantone:*

Dauernd Unterstützte (ohne Ausländer)	1925	1926
Vorübergehend Unterstützte (ohne Ausländer)	1365	1435
Privat- und Anstaltspflege	1431	1543
Spitäler- und Arztkosten	438	390
Sanatorien und Bäder	378	423
Irrenanstalten	199	146
Anstalten für Epileptische	27	20
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	4	9
Arbeits- und Besserungsanstalten	46	68
Ausländer	59	42
Diverse Unterstützungen	1010	523
	162	204
Total	5119	4803
<i>B. Konkordatskantone.</i>	2177	2445
Total ausser Kanton	7296	7248

2. Im Kanton (C 2 b):

Privat- und Selbstpflege (Einzelpersonen) gemäss §§ 59, 113 und 123 AG)	1685	1776
Irrenanstalten	593	643
Armenanstalten	624	699
Staatliche Erziehungsanstalten	129	142
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	69	81
Übertrag	3100	3341

	1925	1926
Übertrag	3100	3341
Taubstummen- und Blindenasyle	25	21
Anstalten für schwachsinnige Kinder	48	56
Epileptische	44	44
Unheilbare (Asyl «Gottesgnad»)	151	153
Spital- und Arztkosten	173	192
Sanatorien und Bäder	18	78
Arbeits- und Besserungsanstalten	118	99
Heimgekehrte Ausländer	29	29
Diverse Unterstützungen	128	118
Vermittelte Bundesbeiträge für wiederingebürgerte Schweizerinnen	12	23
Total im Kanton	3846	4154
<i>Zusammenstellung:</i>		
Ausser Kanton	7,296	7,248
Im Kanton	3,846	4,154
Total	11,142	11,402

Ein Blick auf die bezügliche Rubrik in der Tabelle S. 47 dieses Berichtes belehrt ohne weiteres darüber, dass sich die Kurve unserer Ausgaben für diesen Zweig unserer Armenpflege regelmässig und unaufhaltsam nach aufwärts bewegt. Diese Tatsache findet ihre Erklärung zu einem grossen Teil schon allein darin, dass eben auch die Zahl derjenigen Personen, welche für die auswärtige Armenpflege des Staates in Betracht fallen, beständig und unausgesetzt zunimmt. Es betrug nämlich die Zahl der bernischen Angehörigen, welche in andern Kantonen als in ihrem Heimatkanton wohnten:

Im Jahre 1880.	94,521
» » 1888.	112,209
» » 1900.	151,254
» » 1910.	189,470
» » 1920.	232,146

Angesichts dieser Ziffern darf sehr wohl angenommen werden — dies ganz besonders im Hinblick auf die Krisenjahre nach 1920, welche die Abwanderung unserer Bevölkerung in hohem Masse gefördert haben müssen — dass heute die Zahl der ausserhalb ihres Heimatkantons in der übrigen Schweiz niedergelassenen Berner rund 250,000 Seelen betragen wird. Die auswärtige Armenpflege des Staates hat aber nicht bloss mit diesen in andere Kantone der Schweiz abgewanderten bernischen Angehörigen zu rechnen, sondern auch mit den im *Auslande* niedergelassenen. Ihre Zahl kann genauer nicht festgestellt werden, unter anderm schon deshalb nicht, weil bei den Volkszählungen im Auslande einzig die Nationalität festgestellt wird und nicht auch die Kantonsangehörigkeit. Freilich enthält ja unser geltendes Armengesetz (§§ 56 bzw. 57) in Anlehnung an das frühere Gesetz von 1857 Bestimmungen, welche ausdrücklich eine *Unterstützungspflicht* des Staates (bzw. der Gemeinde) nur gegenüber solchen verarmten bernischen Angehörigen festsetzen, die innerhalb der Schweiz wohnen. Faktisch müssen indessen die im *Auslande* wohnenden Berner grundsätzlich auf gleichem Fusse behandelt werden, wie die in andern Schweizerkantonen sich aufhaltenden. Andernfalls müssten wir ja leicht deren Heimschaffung riskieren, wobei sie dann regelmässig ohne weiteres ebenfalls der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallen müssten. Und wir haben seit Ausbruch des Weltkrieges und ganz besonders seit dessen Abschluss zur Genüge die Erfahrung machen müssen, dass diese Fälle von aus dem Auslande freiwillig oder zwangsweise in den Heimatkanton zurückgekehrten Familien mit zu unsern schwierigsten und kostspieligsten gehören. Wir leisten denn auch — im wohlverstandenen Interesse nicht nur der betreffenden Landsleute, sondern auch unseres ganzen Staatswesens — seit Jahren Unterstützungen auch ins Ausland, und die Zahl unserer daherigen Dossiers hat tatsächlich heute bereits Nr. 1500 überschritten¹⁾.

Mit Inbegriff dieser im Ausland wohnenden Berner dürfen wir die Zahl der für die Pflege unserer auswärtigen Armen in Betracht fallenden Kantonsangehörigen wohl auf mindestens 400,000 Seelen einschätzen.

Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass es nicht diese noch ausserhalb des Heimatkantons, und insbesondere in andern Schweizerkantonen wohnenden bernischen Angehörigen sind, welche die Kredite der auswärtigen Armenpflege des Staates am meisten belasten. Der Bestand dieser auswärts wohnenden Landsleute ist vielmehr bereits gewissermassen «gesiebt», indem die armenpflegerisch — und auch finanziell — schwierigsten Fälle in heimatliche Versorgung genommen werden müssen, was ja an der Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den betreffenden Personen oder Familien nichts ändert (§§ 59, 60, 113 A und NG). Welche

¹⁾ Die Frage dürfte vielleicht einmal ventiliert werden, ob nicht die Eidgenossenschaft für diese im Auslande lebenden Schweizer eine ähnliche Einrichtung treffen könnte, wie es unsere auswärtige Armenpflege des Staates ist!

Bedeutung dies hat, erhellt ohne weiteres aus der Tatsache, dass uns diese nach mehr als zweijährigem ausserkantonalen Aufenthalt in den Heimatkanton zurückgekehrten Kantonsbürger regelmässig sogar grössere Auslagen verursachen als was der Gesamtbetrag unserer Unterstützungen nach auswärts ausmacht (im Berichtsjahre Fr. 1,369,788. 69 gegen Fr. 1,318,755. 80). Aus diesen Heimgeschafften rekrutieren sich denn auch die auf unsere Rechnung versorgten Insassen der verschiedenen Anstalten (Irren-, Armenverpflegungsanstalten, Asyle für Unheilbare etc.).

Was die in *Eigenpflege befindlichen*, in den Kanton Bern zurückgekehrten *Familien* oder die hier auf unsere Rechnung in *Privatpflege versorgten Einzelpersonen* — in der Hauptsache *Kinder* — anbetrifft, so fällt allerdings das Administrative dieser Versorgungsfälle in der Hauptsache den Gemeinden auf, und wir haben ihnen nach Gesetz bloss je auf Ende des Jahres ihren daherigen Unterstützungsaufwand zu ersetzen. Immerhin pflegen diese Gemeinden — und das ist durchaus zu billigen, muss sogar verlangt werden — uns über jede wichtigere und erheblichere Auslagen verursachende Massnahme zu berichten und unsere Weisungen einzuholen, so dass zwischen unserer Direktion und den verschiedenen Gemeindebehörden das ganze Jahr durch eine sehr rege Korrespondenz besteht. Ebenso auch mit den Bezirksarmeninspektoren, die auch ihrerseits über diese auf dem staatlichen Etat stehenden Pflegefälle Aufsicht üben.

Zu bemerken ist, dass solche «heim»geschaffte Familien häufig in der verschiedensten Hinsicht zu einem wahren Kreuz der betreffenden Gemeinden werden und sie es uns nicht Dank wissen, wenn wir nicht solche Heimschaffungen soweit immer möglich verhüten.

Nach dem Ausgeführten kann es denn auch nicht wundernehmen, dass auch unsere Geschäftslast in der auswärtigen Armenpflege, Schritt haltend mit den Mehrausgaben, von Jahr zu Jahr anwächst und im Berichtsjahr die Zahl der eingelangten Korrespondenzen verschiedenster Art auf über 39,000 angewachsen ist. In diesem Zusammenhang muss übrigens auch noch auf die Tatsache hingewiesen werden, dass sich von Jahr zu Jahr auch die Zahl derjenigen Personen mehrt, die sich persönlich auf unserer Direktion einfinden, um ihre Anliegen mündlich vorzubringen. Das verursacht oftmals recht zeitraubende Unterhandlungen, über welche überdies im betreffenden Dossier das Wesentliche schriftlich fixiert werden muss. Wir sind noch nicht dazu gekommen, auch über diese Besuche eine vollständige Statistik anzulegen, übertreiben indessen keineswegs, wenn wir sie auf die Zahl von 10 bis 12 per Arbeitstag veranschlagen.

Im Anschluss hieran mag sodann interessieren, in welche andern Kantone es unsere Angehörigen vorzugsweise zieht und wie sich dieses Auswanderungsziel mit den Jahren verschoben hat. Zwecks Ermöglichung von Vergleichen führen wir in der letzten Spalte auch die Zahl der am 1. Dezember 1920 im Kanton Bern niedergelassenen Bürger des betreffenden andern Kantons an. (Die Konkordatskantone sind in Kursivschrift aufgeführt.)

Es befanden sich Berner im Kanton:

Im Kanton	am 1. Dezember 1900	am 1. Dezember 1910	am 1. Dezember 1920	Schweizer anderer Kantone im Kanton Bern
Zürich	12,062	20,570	32,080	9,838
Luzern	6,804	9,452	11,614	4,804
Uri	254	374	584	214
Schwyz	369	498	801	928
Obwalden	196	329	292	205
Nidwalden	87	123	135	276
Glarus	230	317	391	1,057
Zug	388	600	1,014	402
Freiburg	10,371	10,806	11,305	4,342
Solothurn	19,549	24,851	29,303	11,426
Baselstadt	7,117	8,097	9,153	2,016
Baselland	5,780	6,995	8,693	3,331
Schaffhausen	772	1,082	2,128	2,034
Appenzell A.-Rh.	538	748	795	1,036
Appenzell I.-Rh.	51	53	30	119
St. Gallen	3,577	5,472	6,537	3,482
Graubünden	645	1,213	1,577	1,238
Aargau	8,402	13,360	18,118	15,623
Thurgau	4,132	7,277	11,015	4,120
Tessin	407	709	1,199	2,429
Waadt	27,293	32,208	36,024	4,863
Wallis	750	1,222	1,825	700
Neuenburg	33,836	34,003	33,255	7,425
Genève	7,644	9,111	14,278	669
<i>Total</i>	151,254	189,470	232,146	82,577
Konkordatskantone	43,598	58,607	72,379	38,797
Im Kanton Bern selbst wohnende Kantonsbürger .	511,550	523,254	566,651	

Eine etwas aufmerksamere Prüfung dieser Tabelle gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner übersteigt um rund das Dreifache die Zahl der Schweizer anderer Kantone, die sich im Kanton Bern niedergelassen haben.

In Bezug auf die *Konkordatskantone* beträgt dieses Verhältnis zugunsten des Kantons Bern rund 2 : 1. (Aber auch sonst lässt die Tabelle es durchaus verständlich erscheinen, wenn der Gedanke des Konkordates noch auf so grosse Schwierigkeiten stösst und so sehr Mühe hat, sich durchzusetzen.)

2. Die von Volkszählung zu Volkszählung rapid ansteigende Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner ist freilich nicht einzig auf Zuwanderung neuer Elemente, sondern zum Teil auch auf die natürliche Vermehrung der bereits im betreffenden Kantonsgebiet niedergelassenen Berner zurückzuführen. Das genauere Verhältnis dieser beiden Faktoren ist nicht festgestellt. Immerhin steht zweifelsfrei die Tatsache fest, dass der Kanton Bern für seine ziemlich rapid anschwellende Bevölkerung nach wie vor keine genügenden Arbeits- und Verdienstgelegenheiten zu bieten vermag und sie so zur Abwanderung in recht erheblichem Masse *zwingt*.

Was mit unserm Bevölkerungsüberschuss anzufangen sein wird, d. h. wohin sich dieser Abwanderungsstrom wenden soll, nachdem die andern Schweizerkantone ihre Aufnahmefähigkeit für diese Zugewanderten verloren haben werden und ja auch die Auswanderung ins Ausland wachsenden Schwierigkeiten begegnet, ist ein Problem, das jedenfalls noch zu denken geben wird.

3. Eine Vergleichung der Zahlen unserer in andern Schweizerkantone niedergelassenen Angehörigen mit dem jeweiligen Gesamtbetrag des Unterstützungsaufwandes in den verschiedenen Perioden ergibt folgendes:

Periode	Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner im Jahresdurchschnitt	Unterstützungsaufwand
1901—1910	170,362	Fr. 526,503. 90
1910—1920	210,808	» 989,484. —
1921—1926	241,000	» 2,150,374. —

Daraus ist ohne weiteres ersichtlich, dass der Aufwand der auswärtigen Armenpflege bei weitem nicht bloss absolut, d. h. entsprechend der steigenden Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Bernerbürger zugenommen hat, sondern in weit höherem Masse auch relativ, d. h. berechnet auf den Kopf dieser auswärtigen Wohnenden. Setzen wir die Zahlen für die Periode von 1901—1910 ein zu 100 %, so ergeben sich bei den auswärtigen Niedergelassenen im Jahre 1920 rund 123,5 %, für den Unterstützungsaufwand dagegen rund 188 %; auf das Jahr 1926 bezogen ergeben sich die Zahlen von rund 142 % bzw. 408 %! In dieser gewaltigen Steigerung unserer Ausgaben spiegeln sich deutlich drei verschiedene Faktoren: Einmal die seit der Periode 1901—1910 eingetretene allgemeine Verteuerung des Lebensunterhalts in jeder Hinsicht (Nahrung, Kleidung und Wohnung); sodann auch die grosse wirtschaftliche Krisis, die während und namentlich im Anschluss an den Weltkrieg sich einstellte, nicht zuletzt aber auch in folgenden Faktoren, die wir allerdings, um nicht zu weitläufig zu werden, nur ganz summarisch berühren können:

Zu einem wesentlichen Teil angeregt durch das schweizerische Zivilgesetzbuch, das einen ausgesprochen sozialen Geist aufweist, entfaltet sich bald nach dessen Inkrafttreten im ganzen Lande eine erhöhte soziale Tätigkeit, ganz besonders auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, von der Säuglingsfürsorge an bis zum Abschluss einer Berufslehre. Einen weitem und sehr starken Impuls erhielt das soziale Verantwortungsgefühl und als Auswirkung davon auch die soziale Fürsorgetätigkeit nach Abschluss des Weltkrieges. Sie macht sich auf den verschiedensten Gebieten noch fortgesetzt bemerkbar, und es ist klar, dass das zur Folge hat, dass auch die Armenbehörden erheblich mehr und intensiver in Anspruch genommen werden als noch vor zwei Jahrzehnten oder überhaupt vor dem Kriege¹⁾.

Es liegt zudem in der Natur der Sache begründet, dass man da und dort einem «grossen» Kanton, wie es der Kanton Bern ist, etwas mehr zumutet als etwa einer kleinen und armen Berggemeinde, wo in einem gegebenen Falle eine solche unterstützungspflichtig ist. Das kommt entschieden auch zum Ausdruck darin, dass im allgemeinen die Hilfe, die unsern Angehörigen am Niederlassungsorte (nicht eingerechnet die Konkordatskantone!) selbst gewährt wird, also in der Hauptsache freiwillig, im allgemeinen recht klein ist. (Vgl. indessen auch unsere Ausführungen auf 52. 8.)

Aus unserer reichen Tätigkeit im Laufe des Berichtsjahres erwähnen wir als speziell bemerkenswert folgende Erscheinungen:

1. Einzig aus der Stadt *Zürich* wurden uns in letzter Zeit mit ganz auffälliger Häufigkeit junge, ledige *Weibs-*

¹⁾ Charakteristisches Beispiel hierfür: Mehr und mehr müssen die Armenbehörden der Zahnpflege ihrer Schützlinge ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Sie lässt auch ihnen die modernen Erfindungen der Technik auf diesem Gebiete zukommen, von der Wiederherstellung defekter Zähne weg bis zur Bewilligung ganzer Prothesen!

personen zugeführt, die wegen *Geschlechtskrankheit* (Gonorrhoe) dort in Behandlung gekommen waren und dann heimgeschafft wurden. Inwieweit hierbei blosser Leichtsinns oder eine materielle Notlage im Spiele waren, haben wir nicht in jedem Falle genauer feststellen können. Wir haben die betreffenden Mädchen in Ermangelung von etwas Besserem zum Teil in die Arbeitsanstalt Hindelbank einweisen lassen, zum Teil mit Verwarnung sich selbst überlassen. Für diese Art von Kranken stehen uns einzig die dermatologische Klinik des Inseospitals oder das Frauenspital zur Verfügung. Ist an keinem dieser Orte für die Kranken Platz vorhanden, müssen wir sie in Zürich in Spitalbehandlung belassen, trotzdem uns dort für sie ein Tageskostgeld von Fr. 6 angerechnet wird. In keiner andern Schweizerstadt ist diesbezüglich etwas Ähnliches zu konstatieren. Das grosse Zentrum Stadt Zürich bildet aber auch mehr und mehr einen grossen Magnet auch für unsere Landsleute jeder Sorte.

2. Wir haben uns fortgesetzt mit den Folgen von sehr leichtsinnig eingegangenen *Ehen* zu befassen. Darunter stechen insbesondere zwei Typen hervor: Noch ganz junge, unreife, unerfahrene Leuten tun sich zusammen. Von der Tragweite eines solchen Schrittes hat keines derselben auch nur die mindeste ernsthafte Idee. Das letzte Stück Hausrat muss auf Abzahlung angeschafft werden. Oftmals bereits nach der Geburt des ersten Kindes, ziemlich sicher aber nach Ankunft des zweiten muss an die öffentliche Armenpflege appelliert werden, welche die im Rückstande gebliebenen Raten an die Möbelschuld begleichen und nicht selten auch sonst noch helfen soll, es manchmal in ihrem eigenen Interesse auch tun muss, nicht so selten durch Wegnahme und anderweitige Versorgung der Kinder, die ihren Eltern nicht weiter überlassen werden dürfen. Bei solchen Eheleuten ist aber die Gefahr gross, dass sie sich dergestalt schon frühzeitig an den Appell an die Armenpflege so gewöhnen, dass in der Folge bei ihnen jede innerliche Hemmung verschwindet, sie in Anspruch zu nehmen. Oder ein in bereits vorgeschrittenem Alter stehender Mann heiratet eine um 20, 25 und mehr Jahre jüngere Frau. Die Ehe bleibt indessen darum nicht weniger fruchtbar als eine normale. Schon verhältnismässig bald — nach 10, 15 Jahren — verliert der Mann seine faktische Erwerbsfähigkeit — insbesondere heutzutage, da einer oftmals schon recht bald als zu alt befunden wird, um noch eingestellt zu werden — und die ganze Familie fällt der Öffentlichkeit zur Last, um so eher, als in den meisten dieser Fälle auch die Ehefrau nichts weniger als besonders tüchtig ist.

Der Armenpfleger kommt angesichts solcher Erfahrungen nicht eben selten in die Lage, wo er sich ernstlich fragen muss, ob es wirklich im Interesse der Allgemeinheit lag, als man — 1848 und 1874 — das Recht zur Ehe sozusagen schrankenlos freigab!

3. Sehr viele Umtriebe erwachsen uns fortgesetzt aus der Fürsorge für die *psychisch Anormalen*, insbesondere diejenigen weiblichen Geschlechts. Es handelt sich dabei vielfach um Personen, die, sei es infolge von Schwachsinn oder infolge von Krankheiten, wie Epilepsie, Hysterie usw. — mit welchen dann gewöhnlich noch sittliche Gefährdung verbunden ist — nicht einfach sich selber überlassen werden dürfen, deren Zustand aber andererseits auch nicht absolut Anstaltsversorgung verlangt, sondern es erlaubt, dass sie — in ein passendes

Milieu versetzt — ihren Unterhalt ganz oder zum Teil noch selbst verdienen können. Die dahierige Fürsorge gehört zu dem Schwierigsten und Zeitraubendsten, was unsere Direktion zu besorgen hat; regelmässig belehrt darüber schon ein Blick auf den Umfang der bezüglichen Dossiers. Hier suchen wir dann gerne auch private weibliche Hilfskräfte mobil zu machen, damit sie als Patroninnen oder Vormünderinnen die enge und unausgesetzte Aufsicht mitführen helfen, die in solchen Fällen unerlässlich ist, wenn nicht Unheil entstehen soll. Wir haben solche freiwillige Mithilfe da und dort auch gefunden und haben allen Anlass, den betreffenden Personen dafür dankbar zu sein. Ziemlich analoge Fürsorgefälle für Schützlinge *männlichen* Geschlechts — diese Fälle sind indessen viel weniger zahlreich und regelmässig auch sonst weniger kompliziert — werden in ähnlicher Weise behandelt und hier als Patron bzw. Vormund dann auch ein Mann zu finden gesucht.

Solche Fürsorgefälle werden regelmässig an unser Inspektorat zur Behandlung überwiesen.

4. Die Fälle mehren sich, wo — namentlich aus Kreisen von Bureauangestellten aller Branchen — unsere Dienste in der Weise angerufen werden, dass wir ihnen, den betreffenden Gesuchstellern, zu irgendeiner Anstellung und damit zu Verdienst verhelfen möchten. Es ist uns aber leider unmöglich, uns mit solchen Gesuchen in der intensiven Weise zu befassen, wie es unser eigenes Interesse und der überfüllte Arbeitsmarkt auf diesem Gebiete eigentlich erheischen würden; wir finden neben allem andern nicht auch noch Zeit zu solchen Stellenvermittlungen und müssen deshalb regelmässig die Gesuchsteller an die Arbeitsämter und auf die Konsultation der Zeitungsinsertate verweisen.

5. Im allgemeinen ist der Gedanke der *heimatlichen* Armenpflege im Schweizervolke noch so fest verankert, dass im grossen und ganzen, soweit wir das beobachten können, für unsere auswärts wohnenden, hilfsbedürftigen Angehörigen am Wohnort selbst nur recht wenig getan wird, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffende Person oder Familie so lange schon am betreffenden Orte wohnt, dass sie mit ihm völlig verwachsen ist, und zudem einen guten Leumund geniesst. Die Frage auf unserm Berichterstattungsformular, ob und wie die betreffende Person oder Familie am Wohnorte bereits unterstützt worden sei, wird in weitaus der Überzahl der Fälle mit «Nein» beantwortet. Immerhin gibt es auch recht erfreuliche Ausnahmen von dieser Regel. So beteiligt sich die *Stadt Zürich* (Organe: Freiwillige und Einwohnerarmenpflege bzw. Hilfsverein Enge) je nach der Dauer der Niederlassung in der Stadt Zürich oder der sonstigen Beschaffenheit des Falles — Hauptkriterium ist das erstere Moment — aus eigenen Mitteln mit einem Drittel oder mit der Hälfte an den Kosten der notwendigen Hilfsaktion. Ähnlich ist es in *Winterthur*, bloss dass dort die Beihilfe nicht über den Drittel hinausgeht; analog auch in der Stadtgemeinde *St. Gallen* mit Inbegriff der Gemeinden Tablat und Straubenzell. Im Kanton *Waadt*, speziell in *Lausanne*, bestehen die folgenden gemeinnützigen Gesellschaften, welche sich auch unserer Landsleute in erfreulicher Weise finanziell annehmen: «La Société établie à Lausanne en faveur des pauvres malades déclarés incurables», ferner die «Société des Pauvres Habitants» (für den Stadtkreis) und endlich die «Solidarité», welche sich mit der Beschaffung von Pflegeplätzen für ausserhalb der elter-

lichen Familie zu versorgende Kinder befasst und an das Pflegegeld einen Beitrag leistet. Diese Gesellschaft hat auch stetsfort 20—25 Bernerkinder in ihre Fürsorge aufgenommen. Mit allen diesen Vereinigungen unterhalten wir seit Jahren einen freundlichen und angenehmen Verkehr.

Sodann auch haben sich in einigen Kantonen kreis- oder kantonsweise Organisationen «Pro Juventute» oder «Pro Senectute» gebildet, die sich ebenfalls regelmässig am Aufwand für den gegebenen Fall beteiligen.

Im allgemeinen aber entfällt, wie bereits früher bemerkt, auf die hilfsbedürftigen Kantonsfremden und somit auch auf unsere Berner nur etwa die bescheidene Beihilfe, welche die Kirchenkollekte ermöglicht, oder was aus besondern Stiftungen für sie abfallen mag.

6. Dass unsere Anstalten für Geisteskranke, Epileptische, schwachsinnige Kinder (ganz besonders für die bildungsunfähigen) immerfort dem Bedarfe nicht genügen, ist eine Feststellung, die wir bereits wiederholt gemacht haben. In neuerer Zeit fangen nun aber auch die *Armenverpflegungsanstalten* an, uns die Aufnahme einer angemeldeten Person wegen *Platzmangels* zu verweigern. Ein böses Symptom, das sich zudem ebenfalls in vermehrten Armenausgaben auswirken wird, wenn es andauert!

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Zahl der bewilligten Stipendien 162 (Vorjahr 195). Auszahlungen infolge Beendigung der Berufserlernung Fr. 50,008.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Im Jahre 1926 wurden verpflegt:

383 Schweizer mit einem Kostenaufwand von	Fr. 27,731. 40
43 Deutsche mit einem Kostenaufwand von	» 5,983. 95
10 Österreicher mit einem Kostenaufwand von	» 1,033. 50
36 Italiener mit einem Kostenaufwand von	» 4,102. 90
472	Total Fr. 38,851. 25
	Einnahmen » 28,816. 20
	Nettoaufgaben <u>Fr. 10,035. 05</u>

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der für das Jahr 1926 von Fr. 5000 auf Fr. 7000 erhöhte Beitrag wurde wie jedes Jahr dem Bundesrat zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Der vom Regierungsrat genehmigte Spezialbericht der Armendirektion lautet wie folgt:

Die Unwetter des vergangenen Jahres erreichten eine Häufigkeit und Ausdehnung, wie sie glücklicherweise nicht oft zu verzeichnen sind. Zu einem schweren und weitreichenden Unglücke artete das gewaltige Gewitter aus, welches sich am 12. Juni zwischen 17 und

18 Uhr, aus der Richtung von La Chaux-de-Fonds kommend, über die Freiberge entlud. Ein entsetzlicher Sturm raste über Chaux-d'Abel und Les Breuleux hinweg und liess in dieser Gegend schwere Verheerungen zurück. Auf weite Strecken wurde schönster Waldbestand in einigen Augenblicken umgelegt, die stärksten Tannen lagen geborsten oder entwurzelt am Boden, weidendes Vieh wurde von den fallenden Stämmen erschlagen. Noch bedeutender war der Schaden an Häusern. In Chaux-d'Abel stürzten Dachstuhl, Riegelwerk und selbst massive Mauern mehrerer Häuser ein. Ganze Bauteile wurden von der Wucht des Orkans weit fortgetragen. Trümmerhaufen lagen dort, wo vorher stattliche Bauernhäuser standen. Die selber beschädigte Kapelle der dort ansässigen altbernischen Täuferfamilien musste vorläufig zur Aufnahme von Obdachlosen dienen. In Cerneux-Veuil, in Les Fonges und in Derrière Chaléry standen mehrere Häuser mit blossen Dachgerippen. In Les Vacheries fiel ein ganz neues Haus der Katastrophe zum Opfer. Im südlichen Teil von Les Breuleux waren über 20 Häuser sehr stark beschädigt. Der gleiche Sturm verursachte auch bedeutende Schäden im Neuenburger Jura, ferner in den Gemeinden Oberwil b. B. und Schwarzenburg.

Angesichts dieses eigentlichen Landesunglückes wurden vom Regierungsrat sofort zwei Sappeurkompagnien für die Räumungs- und ersten Wiederherstellungsarbeiten aufgeboden. Im fernern ordnete der Regierungsrat gestützt auf § 55 A und NG eine *Liebesgabensammlung von Haus zu Haus im ganzen Kanton zugunsten der Sturmgeschädigten* an.

Kaum waren die Nachrichten über den Orkan im Neuenburger und Berner Jura vom 12. Juni in alle Teile des Landes gedrungen, überall Mitleid und Opferwilligkeit erzeugend, so trafen wieder beängstigende Berichte über ebenso schwere Gewitterschäden vom 22. Juni in den Kantonen Solothurn und Basel, der Urschweiz, Ostschweiz, speziell am Bodensee und andern Orten ein, im Kanton Bern wurden auch die Thuner- und Brienerseegegend, das Nieder-Simmenthal und das Emmental, besonders das Ober-Simmenthal betroffen. Das Bedürfnis nach einer durchgreifenden, allseitigen und einheitlichen Hilfe machte sich allgemein geltend. Zugunsten der Geschädigten des Berner und Neuenburger Juras, sowie derjenigen im Solothurnischen und im Baselgebiet waren von den Regierungen der vier Kantone bereits amtliche Sammlungen angeordnet worden. Von Vertretern dieser Kantone, die das eidgenössische Departement des Innern zusammen mit Abgeordneten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zu einer konferenziellen Besprechung auf den 28. Juni eingeladen hatte, wurde beschlossen, die den vier Kantonen bereits zugekommenen und direkt noch zufließenden Spenden seien, auch wenn sie von auswärts kommen, den Geschädigten des betreffenden Kantons zuzuwenden. Daneben hatte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ihrerseits bereits in der ganzen übrigen Schweiz eine allgemeine Sammlung in die Wege geleitet, der alle Beiträge zufließen sollten, die nicht ausdrücklich den Geschädigten einer bestimmten Landesgegend vorbehalten wurden. Das Gesamterträgnis dieser

schweizerischen Sammlung wurde dem schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zugewiesen, um zusammen mit eigenen Zuschüssen dieses Fonds und eventuell des Bundes im Sinne des Ausgleiches der von den Kantonen aus eigenen Kollekten usw. bewilligten Entschädigungen unter sämtlichen geschädigten Privaten, gleichgültig in welcher Gegend sie wohnen, nach Massgabe ihrer Schäden und Vermögensverhältnisse gleichmässig verteilt zu werden. Um eine Gleichbehandlung von vorneherein sicherzustellen, wurde von der Konferenz auch beschlossen, die Schätzung der Schäden allerorts auf der Grundlage der von der Verwaltungskommission des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden aufgestellten und zum Teil schon wiederholt angewendeten Normen durch kantonale Experten und vom Fonds selbst bezeichnete Fachleute an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

Die Gabensammlung im und für den Kanton Bern war mittlerweile in Gang gekommen. Sie hatte einen prächtigen Erfolg, der dem Opfersinn des Berner Volkes und seiner Freunde nah und fern ein schönes Zeugnis ausstellt. Die Beiträge setzen sich zusammen aus solchen, welche durch die Gemeindebehörden von Haus zu Haus gesammelt wurden, und andern, die von Behörden, Privaten, Vereinen allerart und durch Kollekten der Zeitungsredaktionen aufgebracht wurden. Der Bundesrat, die eidgenössischen Räte, verschiedene Kantonsregierungen, ausserkantonale, städtische und kirchliche Behörden, Handelsfirmen, Private, Landsleute im In- und Ausland, leisteten ihre Beiträge. Die letzte Spende für die kantonale Sammlung langte Ende Januar 1927 ein von einer Zeitung in Affoltern a. A. Das Gesamtergebnis ist wiedergegeben am Schlusse dieses Berichtes.

Bei der Anordnung der Sammlung war den Gemeinden bemerkt worden, die Beiträge seien einzubezahlen bei der Kantonalbank und ihren Filialen. In der Folge zeigte es sich, dass die Einzahlungen auch bei andern Bankinstituten, an Zeitungsredaktionen, an den schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft etc. geleistet worden waren. Wir sahen uns genötigt, um eine gleichmässige Erledigung der Sammlung zu bewerkstelligen, von jeder Gemeindebehörde Bericht über das Ergebnis ihrer Sammlung und über die Ablieferungsstelle einzuholen. Diese Nachprüfung verursachte und brachte Verzögerung und grosse Arbeit, war aber um des Erfolges der Sache willen notwendig und lohnend. Viele Verschiebungen mussten ermittelt und richtiggestellt werden. Von einer Reihe von Gemeinden waren neben den Beiträgen für die bernischen Geschädigten auch solche für die Geschädigten in andern Kantonen abgeliefert worden, die ausgeschieden und weitergeleitet werden mussten. Einzelne Gemeinden, in deren Gegenden selbst inzwischen grosse Elementarschäden vorgekommen waren, waren der Meinung, sie sollten nicht für andere Schäden sammeln müssen, sondern möchten für ihre eigene Not aufkommen. Diesen wurde vom Regierungsrat grundsätzlich geantwortet, dass an der allgemeinen Sammlung festgehalten werden müsse und dass aus dieser für alle Schäden im Bernerlande in gerechter Weise und nach gleichen Richtlinien Beiträge

geleistet werden sollen, sobald ein Überblick über die verfügbaren Mittel und die Gesamtheit der Schäden vorhanden sei.

Naturalgaben von zwei Spendern (Tuch und Milchkakao), die nicht wohl unter die vielen Geschädigten verteilt werden konnten, wurden im Einverständnis mit den Gebern den Greisenasylan in St. Immer und Saiguelégier zugewendet.

Umfang und Schätzung der Schäden. Vor den grossen Ereignissen vom 12. und 22. Juni lagen bei unserer Direktion schon Schätzungsprotokolle aus dem Jahre 1926 im Betrage von zirka Fr. 19,000 vor. Im April hatte ein heftiger Föhnsturm im Lauterbrunnental einige Gebäude abgedeckt, am 16. und 17. Mai ein Gewitter mit starken Niederschlägen im gleichen Tal weitem Schaden angerichtet. Nach dem grossen Tag des Oberlandes vom 22. Juni wiederholte sich die sintflutartige Katastrophe am 17. August im Amt Trachselwald und am 2. September in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen. Die Unglücksliste vergrösserte sich fortwährend. Am 3. September folgte Langnau mit 37 Schadenfällen und einer Schadenssumme von Fr. 16,388. So ging es weiter bis gegen Ende des Jahres. Die Armendirektion und der Regierungsrat waren längst zur Ansicht gekommen, dass im Jahre 1926 gegenüber frühern Jahren besondere Methoden zur Anwendung kommen müssten. Bisher machte das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 29. Mai 1863 Regel, gemäss welchem die Schäden durch eine vom Regierungsstatthalter ernannte Kommission von Sachverständigen aufgenommen wurden.

Zunächst wurde für die Schäden im Jura vom 12. Juni vom Regierungsrate eine Revision der durch die Organe der Brandversicherungsanstalt festgestellten Gebäudeschäden und gleichzeitig die Nachprüfung der Mobiliar- und Kulturschäden durch die Feldkommissäre für die Abschätzung von Kulturschäden bei Militärübungen, ebenso der Waldschäden durch die Organe der Forstdirektion angeordnet. Mit Beschluss vom 20. August genehmigte er das von der Direktion des Innern vorgelegte Ergebnis, welches 226 Gebäude mit einer Brandversicherungssumme von Fr. 3,530,600 und den bezüglichen Mobiliarschaden betraf. Für die Überprüfung der Schätzungsprotokolle über die grössern Schäden im Oberlande und den Ämtern Thun und Trachselwald ernannte er noch am 21. September ebenfalls Experten, die ihre gründliche und gewissenhafte Arbeit am 29. November abliefern konnten. Diese letztere war naturgemäss umfangreich und zeitraubend und konnte nicht rascher erfolgen.

Auf diese Weise kam folgendes Ergebnis zustande:

Die angemeldeten Schäden betragen:	
Jura, Oberwil b. B. u. Wablern, 12. Juni	Fr. 377,195
Amt Interlaken	» 163,370
Amt Thun	» 91,400
Amt Trachselwald	» 68,134
Übrige Gemeinden	» 74,519
	<hr/>
	Total Fr. 774,618

Die Nachprüfungen der Experten ergaben:

	Schadenschätzung		Schaden- schätzung
	Gebäude und Mobiliar	Kulturen, Wald etc.	
Oberaargau . . .	Fr. —	Fr. 745	
Mittelland . . .	» 1,360	» 5,943	
Seeland . . .	» 2,310	» 20,259	
Emmental . . .	» 4,260	» 41,210	
Oberland . . .	» 10,070	» 130,232	
Jura	» 315,830	» 34,775	
	<u>Fr. 333,830</u>	<u>Fr. 233,164</u>	Fr. 566,994

Zu dieser Summe sind hinzuzurechnen die Schadensschätzungen aus 5 Gemeinden im alten Kanton, welche erst gegen Ende des Jahres einlangten und auf Schätzungen von Gemeindegeschätzern beruhen

» 22,854
Fr. 589,848

ferner noch unerledigte und nicht nachgeprüfte Gesuche aus dem Jura im Betrage von zirka

» 35,000
Fr. 624,848

Hier ist nachdrücklich zu bemerken, dass die von den kantonalen Experten in den Ämtern Interlaken, Thun, Trachselwald und Büren nachgeprüften grösseren Schäden von Fr. 350,654 auf Fr. 138,200 herabgeschätzt wurden. Die Experten gaben hinreichende Erklärungen zur Rechtfertigung dieser Herabschätzungen. Sie betrafen 613 Geschädigte.

Verteilung der vorhandenen Mittel. Angesichts dieser hohen Ziffern standen die Armendirektion und der Regierungsrat vor der Frage, in welcher Weise die Normen für die Entschädigung festzusetzen seien. Rechtlich stand fest, dass gemäss § 55 A und NG die Unterstützungen an die Geschädigten im Falle einer Sammlung von Haus zu Haus durch die kantonale Armenkommission zu verabreichen waren. Mit dieser verständigten sich Armendirektor und Regierungsrat dahin, dass die Verteilung in Rücksicht auf Umfang und Bedeutung der ganzen Aktion durch den Regierungsrat entschieden und geordnet werden sollte. Zur Verfügung standen der Ertrag der Liebesgabensammlung und der noch nicht verwendete Kredit gemäss § 55 A und NG im Restbetrage von Fr. 17,330, was zusammen allerdings eine Summe ausmachte, welche wohl die volle Vergütung der Schadenssumme von Fr. 624,848, aber nicht der ursprünglichen von Fr. 774,618 gestattet hätte. Dabei musste bedacht werden, dass, wenn in gewissen geschädigten Gemeinden des alten Kantons die Schäden von Fr. 350,654 auf Fr. 138,200, also um nahezu 50 % herabgeschätzt worden waren, nicht wohl dem einen Landesteil, dem Jura, eine 100 %ige Entschädigung und den erwähnten herabgeschätzten Geschädigten eine solche an den reduzierten Schaden hätte zugewiesen werden dürfen. Die letztern hätten sich unseres Erachtens mit Recht über ungleiche Behandlung beklagen können. Weiter war zu bedenken die Art und Weise der Vergütung von Elementarschäden, wie sie seit 30 Jahren unter der Herrschaft des neuen A und NG bloss möglich war. In allen diesen Jahren konnten aus dem beschränkten Jahreskredit von

Fr. 20,000 nur geringe Beiträge von 8—15 % ausgerichtet werden, wobei nach den Vermögensverhältnissen abgestuft wurde. Diese Vergütungen werden jedes Jahr wieder erfolgen müssen. Lag es da nicht auf der Hand, im Interesse eines Ausgleiches für die nachfolgenden Jahre, eine bescheidene Reduktion der Vergütungen dieses Jahres eintreten zu lassen, um so mehr, als diese gegenüber früheren Jahren noch gewaltige Differenzen aufweisen. Die ausserordentliche Massnahme einer Liebesgabensammlung von Haus zu Haus kann nicht jedes Jahr angewendet werden. Konnte es mit dem Erträgnis der Liebesgabensammlung des Jahres 1926 durch Zuwendung eines Restbetrages möglich gemacht werden, den vorhandenen Naturschadenfonds, der den vorausgesetzten Betrag von Fr. 500,000 für seine Verwendung noch nicht erreicht hat, zu vermehren, so war damit ein erfreulicher Schritt zugunsten einer anständigen Entschädigung künftiger Schäden getan. Der Regierungsrat durfte annehmen, damit auch im Sinne der Spender der Liebesgaben zu handeln. Eine gewisse Rücksicht war auch zu nehmen auf die Bemerkungen der Verwaltungskommission des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Diese blickt zurück auf jahrelange Erfahrungen auf dem Gebiete der Elementarschäden, und sie empfahl den Regierungen von Neuenburg, Bern, Baselland und Solothurn angelegentlich, nur in eigentlichen Notstandsfällen die Beiträge auf 100 % des Schadens festzusetzen, erwägend, dass im andern Falle bei vielen Geschädigten im ganzen Schweizerlande herum ein Gefühl der ungleichen Behandlung entstehen müsste, d. h. vorwiegend in denjenigen Kantonen, in welchen keine kantonalen Sammlungen durchgeführt werden konnten, jedoch auch grosse Schäden vorhanden waren, an welche nur bescheidene Beiträge von Fonds, vom Kanton und vom Bund geleistet werden konnten. Wenn man dem gegenüber schon hätte einwenden können, der Kanton Bern leiste eben aus eigenen Mitteln Hilfe, so wäre die vollständige Nichtbeachtung der erwähnten Ratschläge immerhin nicht angebracht gewesen; entsprechen sie doch wohlbegründeten Erwägungen, die in gemeineidgenössischem Sinne in Betracht fallen müssten. Der Regierungsrat war übrigens an den vom eidgenössischen Departement des Innern einberufenen Konferenzen zur Beratung der Massnahmen auf eidgenössischem Gebiet vertreten und hat an den Beratungen stets aktiv Anteil genommen.

Angesichts dieser Umstände beschloss der Regierungsrat am 10. Dezember 1926, es sei möglichst bald das in Art. 30 des Wasserkraftgesetzes vom 26. Mai 1907 vorgesehene Dekret über Äufnung und Verwendung des Unterstützungsfonds für Beschädigungen durch Naturereignisse auszuarbeiten, in der Meinung, dass der nicht verteilte Rest der Liebesgabensammlung des Jahres 1926 diesem Fonds zugewiesen werde. Im übrigen bestellte er nach verschiedenen Beratungen eine Kommission von 4 seiner Mitglieder, welche den *Antrag der Armendirektion vom 10. Dezember 1926* zu prüfen hatte. Dieser lehnte sich an an das bisher beobachtete System, welches entworfen worden war nach den Grundsätzen, die für Beiträge aus dem eidgenössischen Fonds massgebend sind, ging jedoch in den prozentualen Ansätzen für die Zuwendung der Beiträge gegenüber den Vorjahren weit höher. Er lautete wie folgt:

100 %	des Schadens bei Vermögen von Fr.	0—10,000
90 %	»	»
80 %	»	»
70 %	»	»
60 %	»	»

Der *Regierungsrat* fasste schliesslich am 14. Januar 1927 folgenden Beschluss:

«Die durch Naturereignisse im Jahre 1926 Geschädigten erhalten folgende Beiträge:

Gruppe A: Durch kantonale Experten nachgeprüfte Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Maschinen und Futtervorräten.

100 %	wenn der Schaden mehr als 25 % des Vermögens ausmacht;
90 %	wenn der Schaden zwischen 10 und 25 % des Vermögens ausmacht;
80 %	wenn der Schaden weniger als 10 % des Vermögens ausmacht.

Gruppe B: Durch kantonale Experten nachgeprüfte Schäden an Wäldern, Kulturen etc.

80 %	wenn der Schaden mehr als 25 % des Vermögens ausmacht;
72 %	wenn der Schaden zwischen 10 und 25 % des Vermögens ausmacht;
64 %	wenn der Schaden weniger als 10 % des Vermögens ausmacht.

Gruppe C: Durch kantonale Experten nicht geprüfte Schäden an Wäldern, Kulturen etc.

40 %	wenn der Schaden mehr als 25 % des Vermögens ausmacht;
36 %	wenn der Schaden zwischen 10 und 25 % des Vermögens ausmacht;
32 %	wenn der Schaden weniger als 10 % des Vermögens ausmacht.

Allfällige Rekurse sind durch Beschluss des *Regierungsrates* zu entscheiden.

Die Instruktionen des *Regierungsrats*beschlusses vom 23. November 1926 bleiben vorbehalten.

Der nach vorgenommener Entschädigung aller angemeldeten Schäden des Jahres 1926 und nach Abzug der Unkosten verbleibende Restbetrag der Liebesgabensammlung wird dem *Naturschadensfonds* zugewiesen.»

Der Antrag der *Armendirektion* hätte eine voraussichtliche Vergütung an die Schäden im *Jura* von zirka 80 % der Schäden zur Folge gehabt, wobei indessen die *Armendirektion* bereit gewesen wäre, ihren Antrag noch dahin abzuändern, dass bei der Berechnung der Entschädigungen vom vorhandenen Vermögen der Betrag der Schäden an Gebäuden und Mobilien, welcher mit Geldeswert ersetzt werden muss, abgerechnet worden wäre. Damit hätte sich in Fällen, wo Vermögen vorhanden ist, der prozentuale Ansatz für die Entschädigung noch erhöht. Der *Regierungsrat* kam zu dem von ihm beschlossenen Entschädigungsmodus aus folgenden Erwägungen:

Für die Gruppe A wurde angenommen, dass diese Schäden mit finanziellen Aufwendungen repariert werden müssen, weshalb eine Basis von 100 % festgesetzt wurde.

Für die Gruppe B, umfassend Schäden an Wäldern, Kulturen etc. wurde berücksichtigt, dass den

Geschädigten auf der ganzen Linie ein Selbstbehalt von 20 % des nachgeprüften Schadens zugemutet werden dürfe, wie dies auch bei Entschädigungen anderer Art üblich ist.

Für die Entschädigungsansätze der Gruppe C wurde in Rechnung gezogen, dass diese Schäden nicht durch kantonale Experten nachgeprüft worden sind, in welchem Falle sich wahrscheinlich wie bei Gruppe B wesentliche Reduktionen ergeben hätten.

Gestützt auf diesen Beschluss ergibt sich bis heute folgende

Verteilung der Liebesgaben:

	Schäden Fr.	Beiträge Fr.
<i>1. Jura:</i>		
Breuleux	93,300	87,923
Les Bois	650	520
La Chaux	67,890	67,576
Noirmont	1,700	1,088
Muriaux	34,750	34,160
Peuchapatte	3,170	2,433
La Ferrière	10,280	7,700
St. Imier	13,765	10,393
Sonvilier	134,130	125,591
	<u>359,635</u>	<u>337,384</u>
<i>2. Alter Kantonsteil:</i>		
Lyss	588	588
Kleindietwil	1,290	645
Roggwil	745	745
Diessbach b. B.	468	468
Oberwil b. B.	14,406	12,137
Frutigen	9,160	3,051
Kandergrund	4,550	1,596
Kandersteg	880	792
Beatenberg	1,440	1,152
Brienz	2,224	1,888
Brienzwil	20,842	18,511
Grindelwald	880	704
Gündlischwand	96	77
Habkern	8,688	7,005
Hofstetten	7,136	5,754
Iseltwald	764	660
Lauterbrunnen	8,748	7,383
Lütschenthal	312	249
Oberried	2,600	2,272
Ringgenberg	1,452	1,180
Saxeten	232	189
Unterseen	1,684	1,543
Wilderswil	428	343
Walkringen	1,480	554
Mühleberg	486	390
Merzligen	3 925	1,577
Gadmen	2,510	1,652
Guttannen	2,920	943
Innertkirchen	840	672
Meiringen	120	38
Guggisberg	2,925	1,017
Rüschegg	9,188	2,998
Wahlern	3,870	1,917
Rüeggisberg	100	32
Eggiwil	420	134
Langnau	19,198	6,856
Lauperswil	1,350	500
	<u>Übertrag 148,945</u>	<u>88,216</u>

	Schäden Fr.	Beiträge Fr.
Übertrag	148,945	88,216
Schangnau	1,780	712
Signau	5,220	1,849
Trub	2,810	970
Lenk	642	642
Diemtigen	11,000	6,100
Niederstocken	10,950	3,660
Reutigen	1,700	576
Eriz	3,876	3,110
Fahrni	2,100	720
Hilterfingen	2,648	2,153
Horrenbach-Buchen	5,544	4,482
Oberlangenegg	400	160
Sigriswil	5,744	4,675
Unterlangenegg	3,700	1,416
Thun	648	530
Huttwil	5,548	4,522
Lützelflüh	2,376	2,220
Rüegsau	5,920	5,253
Sumiswald	11,722	10,140
Wysachen	2,398	2,045
	<u>225,671</u>	<u>144,147</u>

Das Ergebnis der Liebesgabensammlung zuzüglich der übrigen verfügbaren Mittel war folgendes:

Anteil der Sammlung im:

Oberländ	Fr. 59,094. 75
Mittelland	» 74,608. 55
Emmental	» 52,988. 95
Oberaargau	» 57,001. 20
Seeland	» 62,011. 90
Jura	» 119,076. 60

Fr. 424,791. 95

Zeitungen, Kantonsregierungen und Private ausser Kanton	» 152,111. 15
Diverse im Kanton Bern wohnend	» 51,114. 90

Fr. 628,018. —

Eingänge beim Schweiz. Fonds	» 12,796. —
Restanz Kredit (§ 55 A und NG)	» 17,330. —

Fr. 658,144. —

Die ausgerichteten Beiträge betragen	Fr. 481,522. —
Bisherige Unkosten für Militäraufgebot, Experten etc.	» 3,070. 05
	<u>» 484,592. 05</u>

Restbetrag auf heute Fr. 173,551. 95

Zu erledigen sind noch einige hängige Geschäfte (v. oben sub «Schäden») im Betrage von zirka 35,000 Franken.

Schlussbemerkung. Der Bericht wäre unvollständig, wenn wir nicht noch zweier hauptsächlichen Einwände gedenken würden, welche gegen die Art und Weise der Erledigung dieses ganzen Geschäftes erhoben werden.

Der erste betrifft die Forderung, die Schäden hätten angesichts des Ertrages der Sammlung auf der ganzen Linie in vollem Umfange vergütet werden sollen und die Abwicklung der Angelegenheit sei ohne genügendes Verständnis für die Notwendigkeiten zu sehr in die Länge gezogen worden. In diesem Punkte müssen wir

uns beschränken, auf die obenstehenden Ausführungen über die andauernde Vermehrung der Schäden das ganze Jahr hindurch und auf die Schwierigkeit des Problems hinsichtlich einer gerechten Verteilung im allgemeinen zu verweisen.

Der zweite Vorwurf geht dahin, es sei vorgekommen, namentlich im Jura, dass die Beschädigten lange Zeit ohne vorläufige Zuwendung von Geldmitteln gelassen wurden und deshalb gehindert waren, an den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude zu gehen. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Regierungsstatthalter von Courtelary und Freibergen zuhnden der Gemeinden von Regierungsräte schon am 28. Juni 1926 benachrichtigt wurden, es sei den Gemeinden unbenommen, den Geschädigten auf die ihnen zukommenden Anteile an der Sammlung hin Vorschüsse zu gewähren. Den Gemeinden im Jura wurden übrigens folgende Vorschüsse gewährt:

Sonvilier: 30. Juli, 31. August, 8. Oktober und 10. November je Fr. 15,000, am 30. November Fr. 2619, zusammen Fr. 62,619.

St. Imier: 29. September Fr. 6000, 30. November Fr. 687, zusammen Fr. 6687.

Muriaux: 8. Oktober Fr. 15,000, 13. November Fr. 2500, zusammen Fr. 17,500.

Breuleux: 20. Oktober Fr. 46,650.

La Chaux: 30. November Fr. 33,945.

Noirmont: 30. November Fr. 850.

Les Bois: 30. November Fr. 325.

La Ferrière: 30. November Fr. 5140.

Peuchapatte: 30. November Fr. 1585.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Für 50 % der Kosten der Naturalverpflegung armer Durchreisender wurden ausgerichtet Fr. 44,363. 70, an die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp für die Dekkung ihres Rechnungsdefizites pro 1925 Fr. 12,000 und an 22 verschiedene Anstalten zusammen Fr. 11,000.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 6 Kranken- und Armenanstalten wurden für Neu- und Umbauten Beträge von zusammen Fr. 77,910 bewilligt und an 15 Anstalten, gestützt auf frühere Zusicherungen, Fr. 97,800 ausbezahlt.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Spruchpraxis des Bundesrates über Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen von Dr. E. Leupold ist erschienen im «Armenpfleger», Jahrgang 23, Nr. 4. Im Berichtsjahre erfolgte kein neuer Entscheid des Bundesrates.

Obschon das Konkordat sich im allgemeinen als eine fortschrittliche und zweckmässige Einrichtung bewährt, können wir neuerdings konstatieren, dass in gewissen Kantonen die Tendenz, sich ihrer Verpflichtungen zu entziehen, zunimmt. Es sind die Fälle, in welchen die armenpolizeiliche Heimschaffung zugelassen ist, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar herbeigeführt wird durch fortgesetzte Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Aus jenen Kantonen erfolgen Heimschaffungen nach dem Kanton Bern unter

Anwendung des zitierten Artikels ziemlich häufig. Umgekehrt haben wir ihn im Kanton Bern im Jahre 1926 ein einziges Mal zur Verwendung gebracht. In Betracht fällt dabei das Untersuchungsverfahren. Eine Heimschaffung der genannten Art soll unseres Erachtens nur erfolgen, wenn der vorausgesetzte Tatbestand, wie es vorgeschrieben ist, wirklich nachweisbar vorhanden ist, d. h. der Unterstützte muss von dem beabsichtigten Verfahren Kenntnis erhalten und Gelegenheit haben, sich zu rechtfertigen, wenn dies möglich ist. Es sollte nicht vorkommen, dass interessierte Gemeindebehörden einfach einseitige Berichte erstatten und der Entzug der Niederlassung hauptsächlich auf Grund dieser ausgesprochen wird. Das ist ein Unrecht, das wir im Kanton Bern nicht ebenfalls tun wollen, weil es anderswo geschieht. Andererseits haben wir keine

Möglichkeit, einem andern Kanton ein gerechteres Verfahren vorzuschreiben. Es wäre überhaupt richtiger, wenn dieser Artikel bei einer Revision des Konkordates verschwinden würde. Dieses bestimmt in einem andern Artikel, die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone seien den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt. Das sollte auch gelten in Fällen von Misswirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung. Dabei bestehen die Bestimmungen des ZGB, die den Vormundschaftsbehörden die Befugnis einzuschreiten in verschiedener Richtung geben (Art. 283 ff. etc.). In diesen Fällen entstehende Unterstützungskosten wären einzig gemäss den Konkordatsbestimmungen zu tragen wie alle übrigen, mit Ausschluss einer Heimschaffungsmöglichkeit.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1926.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	290	151,003. 45	76,812. 99	74,190. 46	12	8,093. 70	3,823. 80	4,269. 90
Aargau	162	69,710. 61	33,538. 31	36,172. 30	209	86,890. 39	38,054. 35	48,836. 04
Solothurn	443	230,762. 99	113,802. 29	116,960. 70	154	72,095. 54	34,502. 05	37,593. 49
Luzern	141	65,310. —	33,538. 40	31,771. 60	56	25,717. 40	14,271. 95	11,445. 45
Graubünden	9	3,955. 45	1,892. 45	2,063. —	10	4,362. 42	2,332. 68	2,029. 74
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	2	938. 20	469. 10	469. 10
Uri	1	200. —	50. —	150. —	2	476. 20	299. 95	176. 25
Schwyz	4	1,221. 50	475. 05	746. 45	14	6,720. —	2,305. 35	4,414. 65
Tessin	7	3,247. 80	1,047. 10	2,200. 70	37	14,015. 01	7,906. 30	6,108. 71
Total	1057	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	496	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33

Die Gesamtunterstützungen betragen:		1925	1926
		Fr.	Fr.
Berner ausser Kanton		455,695. 09	525,411. 80
Konkordatsangehörige im Kanton		191,083. 73	219,308. 86
		<u>646,778. 82</u>	<u>744,720. 66</u>
Mehrausgaben pro 1926 = Fr. 97,941. 84.			
Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:			
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	241,710. —		264,255. 21
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	98,572. 13		115,343. 33
	<u>340,282. 13</u>		<u>379,598. 54</u>
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	213,985. 09		261,156. 59
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	92,511. 60		103,965. 53
	<u>306,496. 69</u>		<u>365,122. 12</u>
Die Berner ausser Kanton kosteten	455,695. 09		525,411. 80
Die Ausgaben des Kantons Bern betragen	340,282. 13		379,598. 54
Differenz zugunsten des Kantons Bern	<u>115,412. 96</u>		<u>145,813. 26</u>

Die Konkordatskantone haben ausgelegt	306,496. 69	365,122. 12
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	191,083. 73	219,308. 86
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	<u>115,412. 96</u>	<u>145,813. 26</u>

Die Entwicklung seit 1921 zeigt sich wie folgt:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kon-trollierte Fälle	Gesamt- unterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kon-trollierte Fälle	Gesamt- unterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33

VI. Inspektorat.

Die Abwicklung der Geschäfte auf dem kantonalen Armeninspektorat nahm im vergangenen Jahre ungefähr den gleichen Verlauf wie in den früheren Jahren. Die Inspektionsbeamten hatten stetsfort ein vollgerüttelt Mass von Arbeit. Es gibt halt immer Fälle, wo nur ein Augenschein an Ort und Stelle die nötige Klarheit schafft und wo auch persönliche Besprechung mit den Gesuchstellern und den lokalen Behörden unumgänglich nötig ist. Und zwar nahmen diese Fälle eher zu. Da gingen denn die Inspektionsbeamten auf Reisen soviel sie konnten und auch so schnell sie konnten, ohne es aber vermeiden zu können, dass oft von da und dort Reklamationen einliefen, wenn sie im Drang der Verhältnisse bei der grossen Ausdehnung ihres sich über die ganze Schweiz ausdehnenden Reisegebietes und dem Überandrang von Aufträgen nicht immer mit der wünschenswerten Schnelligkeit eingreifen konnten. Es ist dabei nicht ausser acht zu lassen, dass die Arbeit der Inspizierenden mit den Verhandlungen an Ort und Stelle nicht erschöpft ist. Heimkehrend von ihren Reisen müssen sie ihre Inspektionsberichte schreiben und der Armendirektion ihre motivierten Anträge stellen. Es fallen den Beamten auf dem Armeninspektorat übrigens noch andere Aufgaben auf. Wir nennen da die Behandlung der dem Inspektorat zum Antrag oder Mit Antrag zugewiesenen Geschäfte, die Führung der ihnen übertragenen, oft sehr unliebsamen und zeitraubenden Vormundschaften und die Vertretung der Sekretäre der Armendirektion während ihrer Ferienzeit oder bei Erkrankung, oder wenn die auf den Sekretariaten einlaufende Korrespondenz sich so sehr häuft, dass dort Aushilfe notwendig wird. Das alles hat dann zur natürlichen Folge, dass auf dem Armeninspektorat oft eine Überlastung eintritt, unter welcher die Erledigung der Geschäfte leiden muss.

Aus den gleichen Gründen, nämlich wegen Überhäufung mit laufenden und dringlichen Geschäften, kam man auch im laufenden Jahr nicht zu den sogenannten Generalinspektionen in grössern Zentren anderer Kantone. Im Anfang des zweiten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts wurden noch einige wenige sol-

cher Inspektionen vorgenommen. Die Erfahrung zeigte, wie notwendig und gut sie wirken können, nicht nur im Interesse unserer Klienten, sondern ebensowohl auch im Interesse unserer Staatsfinanzen. Wir haben das in früheren Jahresberichten des Nähern beleuchtet und begründet. Wir glauben hier Wiederholungen vermeiden zu sollen. Wir wollten aber doch auf alte Tatsachen neu aufmerksam machen, die nicht ohne Bedeutung sind, namentlich auch in finanzieller Beziehung. Man vergesse nicht, dass es Armenfälle gibt, wo die richtige Hilfe zum mindesten nicht nur in grössern oder kleinern Geldspenden, sondern in anderweitigem Einschreiten besteht. Das sind aber oft sehr unangenehme Fälle. Man riskiert dabei allerlei Grobheiten, Anfeindungen etc. Ist es da nicht begreiflich, wenn die lokalen gegenüber dem Bernerfall nicht oder nur wenig interessierten Instanzen Sachen gehen lassen oder so anpacken, wie es gemacht werden sollte und wie wir, interessierte Instanz, es machen würden, wenn wir das nötige Personal dazu hätten.

Aus ähnlichen Gründen, wie sie oben erwähnt sind, unterblieben auch im verflossenen Jahre die in Art. 3, lit. d, des Dekretes vom 13. Oktober 1920 betreffend das kantonale Armeninspektorat vorgesehenen Generalinspektionen in bernischen Gemeinden. Solche Inspektionen fanden während der Amtszeit des ehemaligen Inhabers der vorgenannten Amststelle überhaupt nur einmal statt und auch damals nur in einem höchst beschränkten Masstab. Das Resultat war damals, auch in finanzieller Beziehung für den Staat, ein gutes. Mangels Zeit konnten leider die Inspektionen dieser Art nicht mehr wiederholt werden.

Dem kantonalen Armeninspektor ist laut dem schon genannten Dekret vom 13. Oktober 1920 auch die Aufsicht über die kantonalen und staatlich subventionierten Erziehungsanstalten und über die Armenverpflegungsanstalten aufgetragen. Es sind deren im ganzen 48. Über jeden einzelnen Anstaltsbesuch lief ein längerer oder kürzerer Bericht ein, im ganzen deren 37. Daraus geht hervor, dass nicht alle Anstalten besucht werden konnten. Diese Tatsache ist um so fataler, als unter den 37 Inspektionsberichten verschiedentlich die gleichen Anstalten mehrfach figurieren, weil gewisse

Einzelfälle von Insassen oder andere Gründe den Inspektor mehr als einmal in die gleiche Anstalt führten, während er andere gar nicht besuchen konnte.

Aus den eingelaufenen Berichten ergibt sich, dass in unsern bernischen Erziehungsanstalten seitens der Hauseltern und auch von den Lehrern und Angestellten fast durchgehends tapfer und wacker gearbeitet wird. Es ist eine grosse Aufgabe, die da jahraus, jahrein geleistet werden muss. Um so schwieriger ist diese Aufgabe dort, wo die äusseren Einrichtungen, die nun einmal zu einem richtigen Anstaltsbetrieb notwendig sind, fehlen oder in ungenügender Weise vorhanden sind, oder wo zu den sonstigen vielen Pflichten der Hauseltern noch die konstante Sorge um die Beschaffung der finanziellen Mittel tritt. Der Krieg hat da mancherorts auch auf diesem Gebiet noch fatale Spuren hinterlassen. Eine staatlich subventionierte Erziehungsanstalt konnte dank der anerkanntenswerten Opferwilligkeit der Bevölkerung des hinter der Anstalt stehenden Amtsbezirks einen schönen und gut eingerichteten Neubau beziehen. In einer kantonalen Anstalt wurde mit einem grossen Umbau begonnen. In andern Anstalten sind ähnliche Bestrebungen im Gange.

Interessant ist die Tatsache, dass, während in der letzten Zeit und namentlich im letzten Jahre in vielen Erziehungsanstalten des alten Kantonsteils die Zahl der Zöglinge zunahm, da und dort bis zur Besetzung des letzten Bettes, in einigen jurassischen Anstalten eine rückläufige Bewegung einsetzte. Ob das mit der Abnahme der Geburten zusammenhängt? Oder ob wir es da mit einer Folge der schwierigen Zeitlage zu tun haben, die sich darin äussert, dass die zuständigen Behörden mit Massnahmen zugunsten gefährdeter Kinder länger zuwarten oder aus Sparsamkeitsgründen die versorgungsbedürftigen Kinder mehr als früher in Familien unterbringen? Es wäre interessant und nicht ohne Wert, dieser Sache nachzugehen. Auf die grosse Frage, welches System der Kinderversorgung besser ist, wollen wir hier nicht eintreten. Jedes System hat seine Vorteile und seine Mängel. Es gibt Fälle, wo nur die Anstalt in Frage kommen kann. Es gibt andere Fälle, wo die Familienversorgung total am Platze ist. Aber sie ist jedenfalls nur dort am Platz und gut, wo gute und geeignete Familienplätze vorhanden sind. Und jedenfalls sollten nie Kinder in Familienplätze gebracht werden, die irgendwie anfechtbar sind. Wo letzteres aus Sparsamkeitsgründen gemacht wird, begeht man nicht nur ein Unrecht an den betreffenden Kindern, sondern man macht auch eine falsche Rechnung. Die gemachte Ersparnis verwandelt sich später sehr leicht in vermehrte Ausgaben. Exemple docent!

Wir möchten gerne einmal den Anlass benützen, um allen Anstaltswärtern, -müttern und -angestellten, sowie auch allen Pflegeeltern, die mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Hingebung sich um die ihnen anvertrauten Kinder bemühen, den wärmsten Dank auszusprechen. Und danken möchten wir auch den Herren Verwaltern und Verwalterinnen, Behörden und Funktionären der Armenpflegeanstalten, wo nach wie vor ein reger Eifer herrscht, durch notwendige Neuanlagen und Reparaturen sowie durch Verbesserungen im Betrieb das Los der Anstaltsinsassen zu verbessern. Es ist auf diesem Gebiet in den letzten Jahren viel gegangen. Man kann von Leuten, welche unsere Anstalten nur von aussen kennen und dann in den Anstaltsrechnungen die Zahlen

für die Neueinrichtungen lesen, auch etwa hören, es gehe nachgerade zu viel. Sicher zu unrecht! Man darf nicht vergessen, dass die Versetzung in die Armenanstalt, und sei es in die beste, für die Versetzten naturgemäss manches mit sich bringt, das für die Betreffenden schwer ist. Wir nennen nur den Verlust der Freiheit, die Herausnahme aus den frühern halt doch lieb gewesenen Verhältnissen und statt dessen nun das Zusammenleben mit Leuten, die einem bisher fremd waren und die ihre Eigenarten haben, und zwar andere, als man selber hat, oder die die gleichen Eigenarten haben, die man selber hat, die man aber jetzt, wo man ihre Auswirkung durch den Mitpflegling am eigenen Leibe verspürt, als Unglück empfindet. Dazu kommen die ja notwendigen Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit, welche für manche, die da vorher anders gewöhnt waren, namentlich im Anfang, etwas Furchtbares sind. Und anderes mehr. Da muss man den Leuten einen Ersatz und etwas von dem zu geben suchen, was auch in ihre verhärteten und verdüsterten Herzen tröstlich Licht bringen kann.

Bei einer unserer grössern Armenanstalten führten Klagen, die vor das Forum der Behörden einer grössern Gemeinde und auch in eine dortige Zeitung kamen, zur Einsetzung einer neutralen Untersuchungskommission. Die Angelegenheit hat dann in der Tagespresse fast aller Schattierungen seinerzeit einen ziemlichen Raum eingenommen. Wir glauben deshalb hier nicht weiter darauf eintreten zu sollen. Wir beschränken uns darauf, der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die durch die Untersuchung gebrachte Aufklärung und Beruhigung anhalten und auch weiterhin dazu beitragen mögen, die eine Zeitlang feindlich sich gegenüberstehenden Parteien und Instanzen zusammenzuführen zur gemeinsamen Arbeit für das Gedeihen der Anstalt und zum Wohl ihrer Insassen.

Die Durchsicht der Berichtbüchlein unserer 98 Bezirksarmeninspektoren ergab im ganzen ein erfreuliches Bild. Es ergibt sich aus ihnen, dass in der Grosszahl der Gemeinden die Armenbehörden ihrer Aufgabe mit dem nötigen Verständnis und mit der nötigen Gewissenhaftigkeit obliegen. Dabei soll aber nicht verschwiegen werden, dass uns im Lauf des Jahres auch Fälle unterbreitet wurden, wo sich gewisse Armenbehörden gröblicher Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht haben. Wir denken da an Fälle, wo man aus Sparsamkeit, die aber dort eher Herzlosigkeit genannt werden muss, entweder gar nicht oder in absolut ungenügender Form Hilfe brachte. Wir denken an andere Fälle, wo die zuständigen Behörden es in unverantwortlicher Weise unterliessen, gegen fehlbare Väter und Mütter oder sonst unterstützungspflichtige Verwandte die Massnahmen zu ergreifen, welche das Armengesetz und dann das Armenpolizeigesetz und auch das schweizerische Zivilgesetzbuch vorsehen. Wir denken namentlich auch an Fälle, wo man bei der Plazierung von Kindern unvorsichtig vorging oder sich ganz offensichtlich von andern Gesichtspunkten leiten liess als denjenigen der Rücksicht auf das Kind. Es sind das gottlob Ausnahmefälle. Aber es ist zu bedauern, dass sie vorkommen können. Unsere Herren Bezirksarmeninspektoren, die da oftmals vor nicht ganz angenehme Aufgaben gestellt werden, ersuchen wir um getreues Ausharren in ihrer Pflicht, und wir entbieten auch ihnen für alle gute Mitarbeit unsern Dank. Auf der andern Seite werden wir, wenn uns die Verhältnisse dazu zwingen,

nicht davor zurückschrecken, gelegentlich solche fehlbaren Armenbehörden im Jahresbericht zu publizieren.

Wir wissen, dass unser Bernervolk in seiner ganz grossen Mehrheit human gesinnt ist und will, dass seinen

aus irgend Gründen arm und unglücklich gewordenen Mitgliedern so viel als möglich Hilfe gebracht und dass gegen die Ursachen und Quellen von Not und Elend angekämpft wird. Dieser Ruhmestitel soll unserm Bernervolke bleiben.

II. Teil.

Naturalverpflegung (1925).

Im Jahr 1925 haben auf den 50 Naturalverpflegungsstationen 40,179 Wanderer Verpflegung erhalten, nämlich 10,132 Mittags- und 30,047 Nachtgäste. Die Gesamtverpflegungskosten dieser Wanderer beliefen sich auf. Fr. 62,589. 10
wozu kommen die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung und Kosten für Renovation der Herbergelokalitäten, Neuanschaffung von Woldecken usw., Wäsche usw., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Anteil Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal » 21,249. 63

Die *Gesamtkosten* betragen somit Fr. 83,838. 73
wovon als «Erträgnisse» in Abzug kommen » 89. 60
so dass an *Reinausgaben* verbleiben Fr. 83,749. 13

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat an diesen Kosten mit 50 % beteiligt, gleich Fr. 41,874. 50
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände, Honorar des Sekretärs usw. » 2,489. 28
so dass dem Staat pro 1925 *Totalausgaben* von Fr. 44,363. 78
erwachsen sind, die aber erst im Jahr 1926 tatsächlich eintreten.

Im Jahr 1925 betragen die Gesamtausgaben (pro 1924). » 38,492. 90
sie haben sich somit *vermehrt* um. Fr. 5,870. 88

Die Kosten des Staates wurden dem Alkoholzehntel entnommen.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenerziehungsanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 52. Eintritte 9, Austritte 6 infolge Admission. Von den Admittierten traten 3 in Berufslehre und 3 wurden zur Landwirtschaft placiert.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

1. Verwaltung	Fr. 9,712. 65	Per Zögling:	Fr. 185. 88
2. Unterricht	» 9,932. 40	»	» 190. 09
3. Nahrung	» 24,431. 38	»	» 467. 58
4. Verpflegung	» 14,132. 20	»	» 270. 47
5. Mietzins	» 8,980. —	»	» 171. 86
	<u>Fr. 67,188. 63</u>		<u>Fr. 1,285. 88</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 10,910. 99	Fr. 208. 82
2. Inventarverminderung	» 898. 30	» 17. 19
3. Kostgelder	» 16,705. —	» 319. 71
	<u>» 28,514. 29</u>	<u>» 545. 72</u>

Reine Kosten Fr. 38,674. 34 Fr. 740. 16

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenerziehungsanstalt Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 43. Eintritte 4, Austritte 9 infolge Admission. Von den Admittierten kamen in Lehrstellen 2 und 7 zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:
1. Verwaltung	Fr. 9,382. 30	Fr. 218. 19
2. Unterricht	» 8,795. 45	» 204. 54
3. Nahrung	» 20,493. 69	» 476. 60
4. Verpflegung	» 13,158. 85	» 306. 02
5. Mietzins	» 7,350. —	» 107. 93
	<hr/> Fr. 59,180. 29	<hr/> Fr. 1,376. 28
<i>Einnahmen:</i>		
1. Landwirtschaft	Fr. 4,086. 74	Fr. 95. 04
2. Kostgelder	» 13,635. —	» 317. 10
3. Inventar	» 905. —	» 21. 04
	<hr/> » 18,626. 74	<hr/> » 433. 18
	<u>Reine Kosten</u> <u>Fr. 40,553.55</u>	<u>Fr. 943. 10</u>

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenerziehungsanstalt Erlach.

Durchschnittszahl der Zöglinge 50, Eintritte 27, Austritte 13, davon 11 infolge Admission, 1 kam in einen Pflegeplatz und 1 wurde, weil geistig nicht normal, von der Gemeinde zurückgenommen. Von den Admittierten kamen 6 in Lehrstellen, 4 zur Landwirtschaft und 1 zu den Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:
1. Verwaltung	Fr. 8,386. 95	Fr. 167. 73
2. Unterricht	» 6,055. 50	» 121. 11
3. Nahrung	» 24,813. 65	» 496. 27
4. Verpflegung	» 17,318. 02	» 346. 36
5. Mietzins	» 4,900. —	» 98. —
	<hr/> Fr. 61,559. 22	<hr/> Fr. 1,231. 17
<i>Einnahmen:</i>		
1. Kostgelder	Fr. 17,210. —	Fr. 344. 20
2. Landwirtschaft	» 5,184. 03	» 103. 68
	<hr/> » 22,394. 03	<hr/> » 447. 88
	<u>Reine Kosten</u> <u>Fr. 39,165. 19</u>	<u>Fr. 783. 29</u>

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenerziehungsanstalt Kehrsatz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 36. Eintritte 2, Austritte infolge Admission 6. Von den Admittierten kamen 2 in eine Hausdienstlehre, 2 in Dienststellen, 1 wurde den Eltern zurückgegeben und 1 musste in die Anstalt Derendingen versetzt werden.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:
1. Verwaltung	Fr. 9,358. 40	Fr. 259. 70
2. Unterricht	» 9,117. 05	» 253. 25
3. Nahrung	» 20,729. 38	» 575. 81
4. Verpflegung	» 12,651. 20	» 351. 42
5. Mietzins	» 6,370. —	» 176. 91
6. Inventar	» 2,209. —	» 61. 36
	<hr/> Fr. 60,435. 03	<hr/> Fr. 1,878. 45
<i>Einnahmen:</i>		
1. Landwirtschaft	Fr. 9,792. 91	Fr. 272. 02
2. Kostgelder	» 11,080. —	» 307. 77
	<hr/> » 20,872. 91	<hr/> » 579. 79
	<u>Reine Kosten</u> <u>Fr. 39,562. 12</u>	<u>Fr. 1,298. 66</u>

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenerziehungsanstalt Brüttelen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 47. Eintritte 12, Austritte 8 infolge Admission. Davon kamen 7 in Dienststellen und eines in eine Lehrstelle.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 8,317. 55	Fr. 176. 96	
2. Unterricht	» 8,788. 75	» 186. 99	
3. Nahrung	» 21,568. 05	» 458. 89	
4. Verpflegung	» 17,770. 05	» 380. 43	
5. Mietzins	» 5,780. —	» 122. 98	
6. Inventar	» 38. —	» —. 81	
	————— Fr. 62,372. 40	—————	Fr. 1,327. 06

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 10,881. 40	Fr. 231. 52	
2. Kostgelder	» 14,985. —	» 319. —	
	————— » 25,866. 40	————— » 550. 52	
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 36,506. —</u>		<u>Fr. 776. 54</u>

gleich dem Staatszuschuss.

6. Erziehungsanstalt Sonvilier.

Mittlere Zöglingzahl 27. Eingetreten 4, ausgetreten im Laufe des Jahres 11. Von diesen letztern kamen in Lehrstellen 5, zur Landwirtschaft 3, und 3 kehrten zu den Eltern zurück.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 8,257. 65	Fr. 305. 84	
2. Unterricht	» 6,521. 04	» 241. 52	
3. Nahrung	» 21,139. 49	» 782. 94	
4. Verpflegung	» 10,019. 05	» 371. 07	
5. Mietzins	» 6,590. —	» 244. 07	
6. Landwirtschaft	» 7,261. 65	» 268. 95	
7. Inventar	» 1,254. 70	» 46. 47	
	————— Fr. 61,043. 58	—————	Fr. 2,260. 87

Einnahmen:

1. Kostgelder	Fr. 11,087. 50	Fr. 410. 65	
	————— » 11,087. 50	————— » 410. 65	
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 49,956. 08</u>		<u>Fr. 1,850. 22</u>

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenerziehungsanstalt Loveresse.

Mittlere Zöglingzahl 21. Ausgetreten 8, eingetreten im Laufe des Jahres 4. Von den Ausgetretenen sind 3 in Lehrstellen und 4 in Dienststellen eingetreten, 1 ist zu den Angehörigen zurückgekehrt und 1 musste in der Blindenanstalt Spiez versorgt werden.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

1. Verwaltung	Fr. 8,129. 35	Fr. 387. 11	
2. Unterricht	» 6,789. 45	» 323. 31	
3. Nahrung	» 10,538. 70	» 501. 84	
4. Verpflegung	» 4,297. 60	» 204. 65	
5. Mietzins	» 3,290. —	» 155. 66	
6. Landwirtschaft	» 484. 50	» 23. 07	
	————— Fr. 33,529. 60	—————	Fr. 1,596. 64

Einnahmen:

1. Inventar	Fr. 615. —	Fr. 29. 29	
2. Kostgelder	» 7,306. 25	» 347. 91	
	————— » 7,921. 25	————— » 377. 20	
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 25,608. 35</u>		<u>Fr. 1,219. 44</u>

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Verpflegt wurden 40 Zöglinge. Eintritte 5, Austritte 5. Von den Ausgetretenen kamen 2 in Lehrstellen, 2 in Dienststellen und 2 wurden den Eltern zurückgegeben.

Die Einnahmen betragen	Fr. 56,515. 60
Die Ausgaben betragen	» 56,473. 75
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 41. 85</u>

Reines Vermögen Fr. 249,822. 80, Vermehrung Fr. 700. Tageskosten per Zögling Fr. 2. 80. Staatsbeitrag Fr. 2500.

2. Orphelinat Belfond bei Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 26. Eintritte 4, Austritte 2. Von den Ausgetretenen wurde 1 Zögling in eine andere Anstalt versetzt und 1 wurde den Eltern zurückgegeben.

Die Ausgaben betragen Fr. 40,840. 39, auf Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 14,738. 70. Total der Einnahmen Fr. 40,979. 20, wovon Kostgelder Fr. 9026. 50 und Ertrag der Forst- und Landwirtschaft Fr. 16,925. 30. Einnahmenüberschuss Fr. 137. 81.

Kosten per Zögling im Tag Fr. 3. 24, im Jahr Fr. 1186. 16. Staatsbeitrag Fr. 2500.

Reinvermögen auf Ende des Jahres . Fr. 89,709. 85
Vermehrung » 367. 40

3. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 30. Eintritte 0, Austritte 4. Von den Ausgetretenen kamen 2 in Lehrstellen, 1 zur Landwirtschaft und 1 in eine Dienststelle.

Die Ausgaben betragen Fr. 34,800, wovon auf Nahrung und Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 21,000; Total der Einnahmen Fr. 34,080, wovon Kostgelder Fr. 15,880 und Landwirtschaft Fr. 13,200. Jahreskosten per Zögling Fr. 1160, Tageskosten Fr. 3. 01.

Vermögen Ende des Jahres Fr. 387,323. Verminderung Fr. 720. Staatsbeitrag Fr. 3500.

4. Orphelinat in Courtelary.

Zahl der Zöglinge 66. Eintritte 7, Austritte 8. Von den Ausgetretenen kamen 7 in Lehrstellen und 1 in eine Dienststelle. Die Einnahmen betragen Fr. 91,272. 36, wovon Kostgelder Fr. 21,239. 95 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 20,066. 05.

Die Ausgaben betragen Fr. 90,159. 44, wovon für Verpflegung der Zöglinge Fr. 34,630. 10.

Jahreskosten per Zögling Fr. 1003. 75, Tageskosten Fr. 2. 75. Reines Vermögen Fr. 403,563. 99, Vermehrung Fr. 122. 98. Staatsbeitrag Fr. 3500.

5. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 77 (54 Knaben und 23 Mädchen). Eintritte 13, Austritte 10. Von den Ausgetretenen kamen 4 zur Landwirtschaft, 3 in Lehrstellen und 3 wurden den Eltern zurückgegeben.

Die Einnahmen betragen Fr. 54,978. 31, wovon Fr. 18,459. 15 Kostgelder und Fr. 2762 aus der Landwirtschaft. Die reinen Ausgaben betragen Fr. 52,395. 25, wovon auf Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 5485. Einnahmenüberschuss Fr. 2583. 06. Reinvermögen auf Ende des Jahres Fr. 619,732. 51, Vermehrung Fr. 3781.35 infolge von Legaten von Fr. 1450 und Gaben von Franken 330.

Jahreskosten per Zögling Fr. 680. 46, Tageskosten Fr. 1. 88. Staatsbeitrag Fr. 6000.

6. Orphelinat «La Ruche» in Reconvilier.

Zahl der Zöglinge 22. Eintritte 12, Austritte 7. Von den Ausgetretenen kamen 3 in Lehrstellen, 1 zur Landwirtschaft, 2 in Dienststellen und 1 wurde den Eltern zurückgegeben.

Die Einnahmen betragen Fr. 59,737. 70, wovon Kostgelder Fr. 10,507 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 1347. 30. Die Ausgaben betragen Fr. 59,258. 66, wovon auf Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 7118. 52.

Total Pflage tage 7788. Jahreskosten per Zögling Fr. 2693. 57. Staatsbeitrag Fr. 2500.

Vermögen auf Ende des Jahres . Fr. 227,156. 64
Vermehrung » 6,199. 54

7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp.

Durchschnittszahl der Zöglinge 50. Eintritte ., Austritte 9 infolge Admission. Von den Admittierten kamen 3 in Lehrstellen und 6 zur Landwirtschaft.

Die Ausgaben betragen total Fr. 74,522. 50, hiervon entfallen auf Verpflegung der Zöglinge Fr. 23,489. 25. Einnahmen Fr. 62,103. 65, wovon als Kostgelder und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 42,228. 40. Das Defizit beträgt Fr. 12,418. 85. Kosten per Zögling im Jahr Fr. 1235, im Tag Fr. 3. 40. Staatsbeitrag Fr. 5000 und Fr. 12,000 aus dem Alkoholzehntel.

8. Knabenerziehungsanstalt Enggiststein.

Durchschnittszahl der Zöglinge 49. Eintritte 1, Austritte 6 infolge Admission und 1 Entlassung. Von den Admittierten kamen alle 6 Zöglinge zur Landwirtschaft.

Die reinen Einnahmen betragen Fr. 93,061. 92, wovon Ertrag der Landwirtschaft Fr. 46,626. 35 und Kostgelder Fr. 18,087. 50.

Ausgaben Fr. 104,131. 48, hiervon entfallen auf Verpflegung der Zöglinge Fr. 28,707. 65. Ausgabenüberschuss Fr. 11,069. 56. Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 829, im Tag Fr. 2. 65. Reines Vermögen Fr. 149,948. 74, Vermehrung infolge vermehrten Gebäudekapitals Fr. 40,995. 52. Staatsbeitrag Fr. 5000.

9. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 33. Austritte 8, davon kamen 4 in Dienststellen, 1 macht das Hausdienstlehrjahr, 1 kam ins Welschland und 1 wurde in einen Pflegeplatz versorgt. Die Einnahmen betragen Fr. 21,452. Hiervon entfallen auf Kostgelder Fr. 12,250. Ausgaben

Fr. 30,547. 50, wovon für Verpflegung der Zöglinge Fr. 11,013. 33. Ausgabenüberschuss Fr. 9095. 50.

Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 925. 68, im Tag Fr. 2. 57. Staatsbeitrag Fr. 2500.

10. Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 99, Eintritte 20, Austritte 15, davon 11 infolge Admission, ausserordentlicher Weise entlassen 4. Von den Admittierten kamen 1 in eine Lehrstelle, 1 in eine Kinderkrippe, 4 in Dienststellen, 1 in ein Sanatorium und 2 wurden in andere Anstalten versetzt.

Ausgaben Fr. 84,816. 41, wovon für Verpflegung der Zöglinge Fr. 45,665. 87.

Total der Einnahmen Fr. 79,118. 50, wovon Kostgelder Fr. 46,370. 70 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 8031. 55. Ausgabenüberschuss Fr. 5697. 91. Kosten per Zögling im Tag Fr. 2. 32, im Jahr Fr. 856. 72.

Vermögen am 1. Januar 1926 Fr. 587,044. 72
Vermögen am 31. Dezember 1926 . . » 582,467. 31

Verminderung Fr. 4,577. 41

Staatsbeitrag Fr. 15,000.

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Durchschnittszahl der Zöglinge 71. Eintritte 2, Austritte 9, hiervon 5 wegen Admission. Von den Aus-

getretenen kamen 5 in Stellen, 2 wurden den Eltern zurückgegeben und 2 mussten in andere Anstalten versetzt werden.

Die Ausgaben betragen Fr. 65,293. 25, wovon für Verpflegung der Zöglinge Fr. 51,020. 85. Einnahmen Fr. 80,494. 88, wovon Kostgelder Fr. 38,483. 10 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 5,056. 78. Jahreskosten per Zögling Fr. 1070. 03, Tageskosten per Zögling Fr. 2. 93, Vermögen Ende des Jahres Fr. 361,786. 95. Vermehrung Fr. 13,556. 63. Staatsbeitrag Fr. 10,000.

12. Anstalt «Sunneschyn» für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 66. Eintritte 17, Austritte im Laufe des Jahres 17, wovon 4 infolge Admission. 1 Zögling trat eine Lehre an, 2 kamen zur Landwirtschaft, 2 in Dienststellen, 2 wurden weiter versorgt und 4 Zöglinge kehrten zu den Eltern zurück. Ferner mussten 6 Zöglinge vorzeitig entlassen werden.

Die Ausgaben betragen Fr. 79,213. 23, wovon für Verpflegung der Zöglinge Fr. 52,710. 73. Einnahmen Fr. 73,468. 97, wovon Kostgelder Franken 35,990. 50 und Ertrag der Landwirtschaft Franken 13,642. 75. Jahreskosten per Zögling Fr. 1200. 60, Tageskosten Fr. 3. 29. Vermögen Ende des Jahres Fr. 346,438. 37, Vermehrung Fr. 23. 14.

Staatsbeitrag Fr. 10,000.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Durchschnittszahl der Pflinglinge 530. Eintritte 69, Austritte 22, Todesfälle 29.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflingling
1. Kostgelder	Fr. 185,422. —	Fr. 386. 29
2. Staatsbeitrag	» 11,675. —	» 24. 32
3. Landwirtschaft	» 77,764. 41	» 162. —
4. Gewerbe	» 24,365. 94	» 50. 76
	<u>Fr. 299,227. 35</u>	<u>Fr. 623. 37</u>

Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 6,782. 25	Fr. 14. 12
2. Nahrung	» 185,791. 06	» 387. 05
3. Verpflegung	» 96,306. 69	» 200. 67
4. Kleidung	» 2,411. 10	» 5. 01
5. Vermögensvermehrung	» 7,936. 25	» 16. 52
	<u>Fr. 299,227. 35</u>	<u>Fr. 623. 37</u>

Tageskosten per Pflingling Fr. 1. 70.

2. Verpflegungsanstalt Worben.

Durchschnittszahl der Pflinglinge 436. Eintritte 77, Austritte 29, Todesfälle 41. Durchschnittsalter der Verstorbenen 67,8 Jahre.

Betriebsrechnung:

Einnahmen:		Per Pflingling
1. Gewerbe	Fr. 20,589. 60	Fr. 47. 22
2. Landwirtschaft	» 68,723. —	» 157. 62
3. Wirtschaft und Bad	» 10,758. 95	» 24. 63
4. Kostgelder	» 149,411. 95	» 342. 68
5. Staatsbeitrag	» 11,025. —	» 25. 28
6. Immobilien und Inventar	» 7,482. —	» 17. 16
	<u>Fr. 267,990. 50</u>	<u>Fr. 614. 59</u>
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 15,053. 80	Fr. 34. 52
2. Nahrung	» 140,629. 80	» 322. 54
3. Verpflegung	» 60,640. 30	» 139. 08
4. Kapitalzinse	» 3,597. 25	» 8. 25
5. Aktienzinse	» 15,720. —	» 36. 05
6. Staatssteuern	» 3,001. 65	» 6. 88
7. Gemeindesteuern	» 2,941. 05	» 6. 74
8. Brandversicherung	» 1,570. 50	» 3. 40
9. Mobiliarversicherung	» 1,071. 80	» 2. 45
10. Beitrag an die Neubauten	» 17,817. 60	» 40. 86
	<u>Fr. 261,843. 75</u>	<u>Fr. 600. 77</u>
11. Vermögensvermehrung	» 6,146. 75	» 13. 82
	<u>Fr. 267,990. 50</u>	<u>Fr. 614. 59</u>

Jahreskosten per Pflégling Fr. 573.05, Tageskostgeld Fr. 1.55.

3. Verpflegungsanstalt Riggisberg.

Durchschnittszahl der Pfléglinge 470 (Männer und Frauen). Eintritte 62, verstorben 38, ausgetreten 23.

	Reiner Aufwand Fr.	Reiner Ertrag Fr.
1. Verwaltung	9,270. 10	
2. Nahrung	170,796. 52	
3. Verpflegung	87,520. 40	
4. Gewerbe		16,057. 25
5. Landwirtschaft		61,184. 77
6. Konten der Vermögensrechnung		191,524. 59
7. Vermögensvermehrung	1,179. 59	
	<u>268,766. 61</u>	<u>268,766. 61</u>
Die Kosten betragen pro Pflégling	Fr. 569. 33	
Daran leisten Staat und Gemeinde	Fr. 429. 22	
Die Anstalt durch Verdienst	» 140. 11	
Tageskosten per Pflégling Fr. 1.55	Fr. 569. 33	
Reinvermögen Ende des Jahres	Fr. 194,984. 19	
Vermehrung pro 1926	Fr. 1,179. 59	

Staatsbeitrag Fr. 11,500.

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Gesamtzahl der Pfléglinge 302. Eintritte 58, Austritte 38, Todesfälle 26.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr.	Per Pflégling Fr.
1. Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 151,558. 50	Fr. 501. 85
2. Landwirtschaft	» 70,849. 47	» 234. 60
3. Gewerbe	» 17,025. 38	» 56. 37
4. Stadtkasse und Aktivrestanz	» 74,224. 25	» 245. 77
	<u>Fr. 313,657. 60</u>	<u>Fr. 1038. 59</u>

Ausgaben:

	Fr.	Fr.
1. Verwaltung und Dienstboten	Fr. 47,786. 15	Fr. 158. 23
2. Verpflegung	» 202,605. 80	» 670. 88
3. Passivzinse und Aktivübertrag	» 48,265. 65	» 159. 82
4. Amortisation	» 15,000. —	» 49. 66
	<u>Fr. 313,657. 60</u>	<u>Fr. 1038. 59</u>

Tageskosten per Pflégling Fr. 2.04.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Durchschnittszahl der Pfléglinge 370. Eintritte 37, Austritte 23, Todesfälle 29.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr.	Per Pflégling Fr.
1. Kostgelder	Fr. 140,348. 30	Fr. 379. 30
2. Staatsbeitrag	» 9,525. —	» 25. 74
3. Kleidervergütung	» 1,514. —	» 4. 09
4. Gewerbe	» 10,670. 70	» 28. 84
5. Landwirtschaft	» 20,310. 40	» 54. 89
6. Lebeware	» 27,664. 45	» 74. 76
7. Geschenke	» 2,180. —	» 5. 89
8. Sollberger-Stiftung	» 903. 30	» 2. 44
9. Zinse	» 1,353. —	» 3. 65
10. Ersparniskasse Langenthal (Liebesgaben)	» 8,000. —	» 21. 62
11. Übertrag auf Reservefonds	» 36,352. 50	» 98. 30
	<u>Fr. 258,821. 65</u>	<u>Fr. 699. 52</u>

Ausgaben:

	Fr.	Fr.
1. Nahrung	Fr. 102,077. —	Fr. 275. 89
2. Verpflegung	» 44,154. 25	» 119. 34
3. Kleidung	» 19,837. 40	» 53. 61
4. Kapitalzinse	» 27,806. 40	» 75. 15
5. Steuern und Versicherungen	» 3,308. 65	» 8. 94
6. Gebäudeunterhalt	» 49,374. 65	» 133. 45
7. Mobilien	» 3,916. 20	» 10. 58
8. Verwaltung	» 8,346. 45	» 22. 56
	<u>Fr. 258,821. 65</u>	<u>Fr. 699. 52</u>

Die Kosten betragen pro Pflégling im Jahr Fr. 699.52, im Tag Fr. 1.91.

6. Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfléglinge 455 (Männer und Frauen), Eintritte 48, Austritte 20, Todesfälle 28.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr.	Per Pflégling Fr.
1. Gewerbe	Fr. 18,049. 40	Fr. 39. 67
2. Landwirtschaft	» 44,049. 10	» 96. 81
3. Kostgelder	» 180,824. 85	» 397. 41
4. Staatsbeitrag	» 11,275. —	» 24. 78
	<u>Fr. 254,198. 35</u>	<u>Fr. 558. 67</u>

Ausgaben:

	Fr.	Fr.
1. Verwaltung	Fr. 13,204. 40	Fr. 29. 02
2. Nahrung	» 149,825. 40	» 329. 25
3. Verpflegung	» 85,251. 10	» 187. 40
	<u>Fr. 248,280. 90</u>	<u>Fr. 545. 67</u>
Rückstellung	» 3,500. —	» 7. 69
	<u>Fr. 251,780. 90</u>	<u>Fr. 553. 36</u>
Aktivsaldo 1926	» 2,417. 45	» 5. 31
	<u>Fr. 254,198. 35</u>	<u>Fr. 558. 67</u>

Jahreskosten per Pflégling Fr. 545.67. Tageskosten Fr. 1.50.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Durchschnittszahl der Pfléglinge 315. Eintritte 0, Austritte 56, verstorben 38 Pfléglinge.

Jahresrechnung:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflęgling	
1. Gewerbe	Fr. 8,265. 75	Fr. 26. 24	
2. Landwirtschaft	» 17,661. 07	» 56. 07	
3. Kostgelder	» 131,825. 50	» 418. 49	
4. Staatsbeitrag	» 6,950. —	» 22. 06	
	<u>Fr. 164,702. 32</u>	<u>Fr. 522. 86</u>	
<i>Ausgaben:</i>			
1. Verwaltung	Fr. 7,662. 25	Fr. 24. 32	
2. Nahrung	» 87,877. 35	» 278. 98	
3. Verpflegung	» 54,750. 55	» 173. 81	
4. Zinse und Steuern	» 14,095. 35	» 44. 75	
	<u>Fr. 164,385. 50</u>	<u>Fr. 521. 86</u>	
Betriebsüberschuss	» 316. 82	» 1. —	
	<u>Fr. 164,702. 32</u>	<u>Fr. 522. 86</u>	

Tageskosten per Pflęgling Fr. 1. 43.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Durchschnittszahl der Pflęglinge 175. Eintritte 25, Austritte 3, verstorben 16 Pflęglinge.

Jahresrechnung:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflęgling	
1. Gewerbe	Fr. 518. 50	Fr. 3. 38	
2. Landwirtschaft	» —. —	» —. —	
3. Kostgelder	» 86,749. 30	» 566. —	
4. Staatsbeitrag	» 3,825. —	» 25. —	
	<u>Fr. 91,092. 80</u>	<u>Fr. 594. 38</u>	
<i>Ausgaben:</i>		Per Pflęgling	
1. Verwaltung	Fr. 5,400. —	Fr. 35. 25	
2. Nahrung	» 54,588. 25	» 356. 78	
3. Verpflegung	» 25,792. 90	» 168. 55	
4. Kapitalzinse	» 3,005. —	» 18. 90	
	<u>Fr. 88,786. 15</u>	<u>Fr. 579. 48</u>	
Betriebsüberschuss	» 2,306. 65	» 14. 90	
	<u>Fr. 91,092. 80</u>	<u>Fr. 594. 38</u>	

Tageskosten per Pflęgling Fr. 1. 58.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Total der Pflęglinge 192. Eintritte 45, Austritte 33, verstorben 12 Pflęglinge.

Einnahmen Fr. 116,867. 85, wovon Kostgelder Fr. 76,035. 35. Ausgaben Fr. 124,435. 45, wovon für Verpflegung Fr. 36,039. 65, Ausgabenüberschuss Fr. 7567. 60. Jahreskosten per Pflęgling Fr. 291. 84, Tageskosten Fr. 1. 52. Staatsbeitrag Fr. 3625.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Total der Pflęglinge 100. Eintritte 13, Austritte 10, Todesfälle 3, Pflęgetage 32,770.

Ausgaben Fr. 54,582. 40, wovon für Unterhalt der Pflęglinge Fr. 52,432. Einnahmen Fr. 59,940. 09, wovon Kostgelder Fr. 53,392. 20. Jahreskosten per Pflęgling Fr. 545. 82, Tageskosten Fr. 1. 60. Staatsbeitrag Franken 2125.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Durchschnittszahl der Pflęglinge 37. Eintritte 6, Austritte 4, Todesfälle 2. Pflęgetage 13,568.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflęgling	
1. Staatsbeitrag	Fr. 850. —	Fr. 22. 75	
2. Kostgelder	» 22,551. 48	» 609. 40	
3. Landwirtschaft	» 5,042. 30	» 133. —	
	<u>Fr. 28,443. 78</u>	<u>Fr. 765. 15</u>	
<i>Ausgaben:</i>			
1. Nahrung und Kleidung	Fr. 11,140. 36	Fr. 302. —	
2. Mietzins	» 5,140. 32	» 138. 15	
3. Landwirtschaft	» 5,310. 75	» 138. —	
4. Verwaltung	» 6,257. 95	» 170. —	
5. Zinsen und Steuern	» 594. 40	» 17. —	
	<u>Fr. 28,443. 78</u>	<u>Fr. 765. 15</u>	

Tageskosten per Pflęgling Fr. 2. 09.

Staatsbeitrag Fr. 850.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Durchschnittszahl der Pflęglinge 76. Eintritte 15, Austritte 11, gestorben 3 Pflęglinge. Verpflegungskosten per Pflęgling im Jahr Fr. 467. 20, im Tag Fr. 1. 28.

Die Einnahmen betragen Fr. 91,044. 35, wovon Kostgelder Fr. 33,680. Ausgaben Fr. 98,641. 20, davon für Verpflegung der Pflęglinge Fr. 35,470. 45. Ausgabenüberschuss Fr. 7596. 85. Reinvermögen Franken 476,331. 15, Vermehrung Fr. 17,192. 80. Staatsbeitrag Fr. 1875.

13. Altersasyl der Gemeinde Lenk.

Total der Pflęglinge 12. Eintritte 12, Austritte 11, kein Todesfall. Einnahmen Fr. 8,781. 10, wovon Pflegegelder Fr. 8,228. 20. Ausgaben Fr. 8,677. 65, wovon für Unterhalt der Pflęglinge Fr. 4,178. 08. Einnahmenüberschuss Fr. 103. 45.

Total Pflęgetage 3986. Kosten per Pflęgling im Jahr Fr. 723. 13, im Tag Fr. 2. 20. Staatsbeitrag Fr. 250.

14. Asyl Gwatt bei Thun.

Pflęglinge 26, Wartpersonal 5, Eintritte 5, Austritte 1, Todesfälle 4. Einnahmen per Pflęgling an Kost- und Pflegegeld Fr. 1. 99, Ausgaben Fr. 2. 41. Rohe Ausgaben Fr. 21,590. 86, reines Vermögen Ende Jahres Franken 75,434. 84, Verminderung Fr. 278. 60. Staatsbeitrag Fr. 525.

15. Altersasyl Lauenen bei Thun.

Pflęglinge 14, Wartpersonal 2. Eintritte 4, Austritte 2, kein Todesfall. Ausgaben pro Pflęgetag Fr. 3. 18, rohe Ausgaben Fr. 9698. 40, reines Vermögen Ende Jahres Fr. 6760. 36, Verminderung Fr. 1971. 45. Staatsbeitrag Fr. 275.

Bern, im Mai 1927.

Der Direktor des Armenwesens i. V.:

Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

